

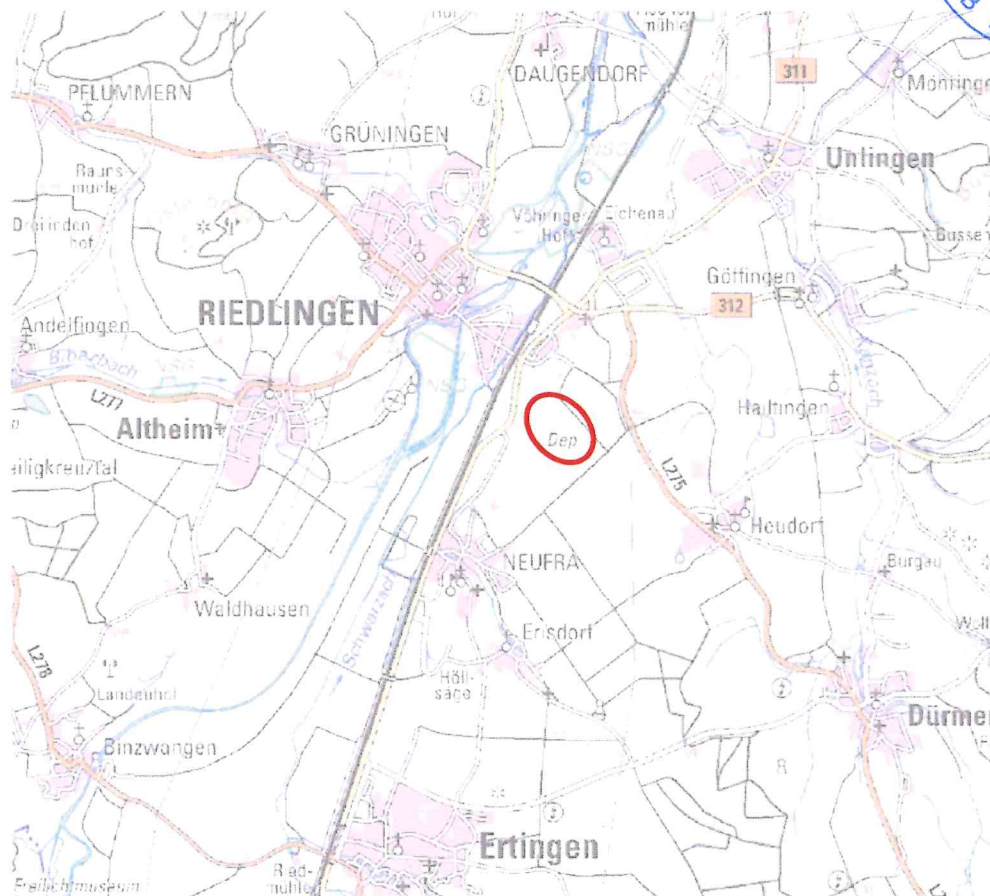
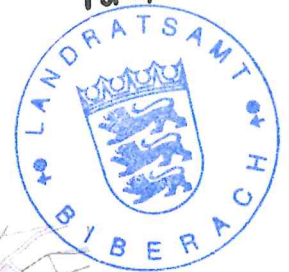
**ARTENSCHUTZRECHTLICHER
FACHBEITRAG**

§ 44 BNatSchG

**„KIESABBAUGEBIET SCHLATT I“
IN NEUFRA**

MARTIN BAUR GmbH

**Genehmigt
Biberach, den
15. April 2025**



Stand: 06.05.2024 / 03.02.2025

LANDKREIS BIBERACH
STADT RIEDLINGEN
GEMARKUNG NEUFRA

**ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG § 44 BNATSCHG
„KIESABBAUGEBIET SCHLATT I“
IN NEUFRA
MARTIN BAUR GmbH**

AUFTRAGGEBER: Martin Baur GmbH
Riedstraße 2
88521 Binzwangen

BEARBEITUNG: Karin Schmid
Dipl. Ing. Landespflege (FH)
Panoramaweg 5
88441 Mittelbiberach
Tel.: 07351-802367
Mobil: 0175-2254235
Email: schmid@luf-plan.de

aufgestellt: 06.05.2024 / 03.02.2025



Karin Schmid

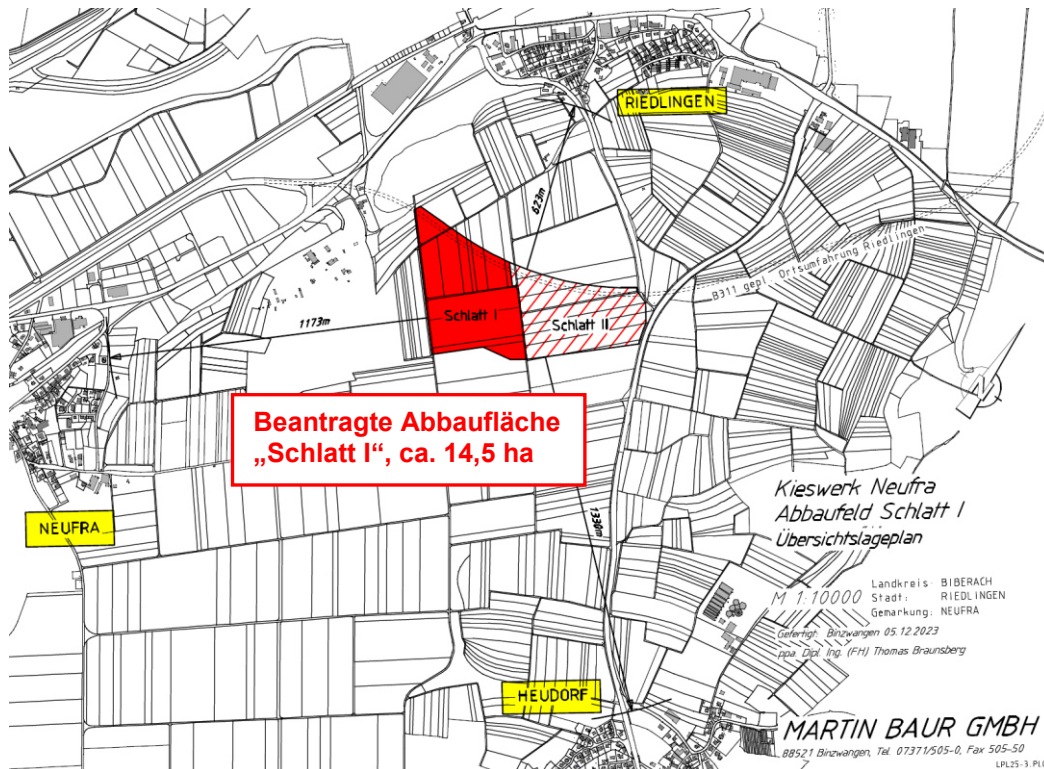
INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. EINLEITUNG	1
1.1 Allgemeines	1
1.2 Rechtliche Grundlage	1
1.3 Ziele des Umweltschutzes	3
2. BESCHREIBUNG DES BESTANDES	6
2.1 Vegetationsstrukturen	7
2.2 Faunistische Erfassung	9
3. WIRKUNG DES VORHABENS	35
3.1 Konfliktanalyse bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	36
3.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	37
3.3 Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	38
3.4 Maßnahmen zum Artenschutz während des Kiesabbaus	39
3.5 Prüfung der Verbotstatbestände	46
4 ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG DES PLAN- GEBIETES AUS NATURSCHUTZFACHLICHER SICHT	47
5. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	48
ANHANG	
Pläne	
▪ A 1 (Erfassung Vögel)	
▪ A 2 (planungsrelevante Arten)	

1. EINLEITUNG

1.1 Allgemeines

Geplant ist der Kiesabbau „Schlatt I“ zwischen Neufra und Riedlingen auf einer Fläche von rund 14,5 ha durch das Unternehmen Martin Baur GmbH.



Quelle: Vermessungsbüro H. Frommeld 2023

Die verkehrliche Erschließung des Abbaubereiches erfolgt wie bisher durch die Abfahrt der B 311 Richtung Neufra und die darauffolgende Zufahrt zum Betriebsgelände beim Schützenhaus im Bereich „Bonhalde“. Von dort gelangt man über die bestehende Ringstraße der Bauschuttdeponie zum geplanten Abbaufeld „Schlatt I“. Der Abtransport des Kieses erfolgt über eine Bandtrasse entlang bestehender Wege. Auf zusätzlichen Wegebau außerhalb des Abbaufeldes kann somit verzichtet werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Um rechtliche Beanstandungen zu vermeiden, bzw. die Vollzugsfähigkeit des Vorhabens nicht zu gefährden, ist zu prüfen, ob eine Betroffenheit von europäisch streng geschützten Arten und europäisch geschützten Vogelarten vorliegt, und ob Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch das beabsichtigte Vorhaben gegeben sind.

Darüber hinaus wird auf Arten eingegangen, die zwar nicht unter o. g. Richtlinien fallen, jedoch nach BNatSchG besonders geschützt und/oder auf der Roten Liste Baden-Württemberg verzeichnet sind.

Hierfür wurde im Frühjahr – Sommer 2019, 2021 und 2022 das Untersuchungsgebiet auf das Vorkommen relevanter Arten untersucht und die nachfolgende „artenschutzrechtlichen Einschätzung“ gemäß § 44 BNatSchG erstellt.

In **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist ein umfassender Katalog an Verbotstatbeständen aufgeführt.

Verbotstatbestände:

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
(Zugriffsverbote).

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“ *continuous ecological functionality-measures*) festgelegt werden, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen im räumlichen Zusammenhang zu erhalten.

Nach Abstimmung mit der UNB (Schriftverkehr vom 08.04.2021) ist bei ordnungsgemäßer Durchführung der im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschriebenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, keine Beantragung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 BNatSchG notwendig.

1.3 Ziele des Umweltschutzes

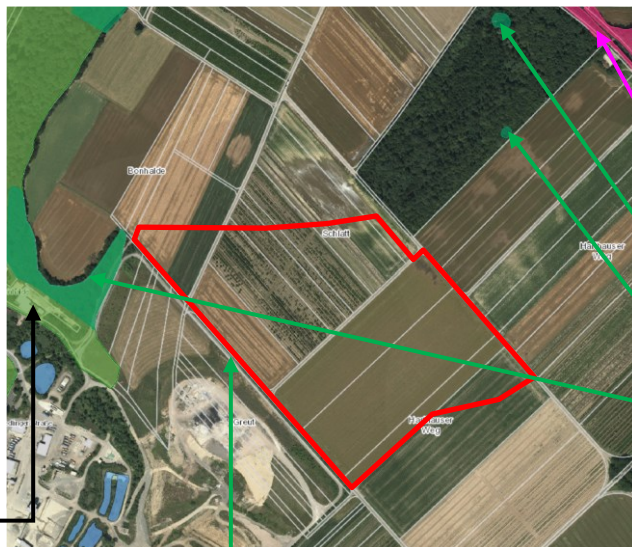
Schutzgebiete

Natura - 2000

Innerhalb des Plangebietes befinden sich **keine Natura-2000 Gebiete**.

Knapp 1 km westlich befindet sich das FFH-Gebiet „Donau zwischen Riedlingen und Sigmaringen“ (Nr. 7922342).

Im näheren Umfeld des Planbereiches befinden sich folgende Schutzgebiete:



Gesetzlich geschützte Biotope (§30 BNatSchG)

Offenland-Biotop: Hecken an der ehemaligen 'Buchauer Straße' SO Riedlingen (Nr. 178224260136)

Wald-Biotop: Tümpel "Schlatt" SO Riedlingen (2) (Nr. 278224264712)

Wald-Biotop: Tümpel "Schlatt" SO Riedlingen (1) (Nr. 278224264711)

Wald-Biotop: Hangwald Bohnhalde S Riedlingen (Nr. 278224264482)

Quelle: Kartenservice LUBW 2022

Darüber hinaus entspricht die randliche Feldhecke, entlang der südwestlichen Abbaugrenze, dem Charakter eines gesetzlich geschützten Biotops im Sinne des § 30 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG.

Landschaftsschutzgebiet:

Außerhalb des Plangebietes, östlich der alten B 311 befindet sich das LSG „Ostrand des Donau- und Schwarzahtales zwischen Marbach Riedlingen“ (Nr. 4.26.030).

Naturpark:

Rund 2 km südwestlich des Plangebietes beginnt der Naturpark „Obere Donau“.

Biotopverbund

Das Plangebiet liegt laut landesweitem Biotopverbund Baden-Württemberg: Raumkulisse Feldvögel - Ergänzung zum Fachplan Offenland (Regierungspräsidien BW, 2022) innerhalb einer prioritären Offenlandfläche:

Für Baden-Württemberg ist der landesweite Biotopverbund - Fachplan Offenland mit einer Unterteilung in die Standortbereiche trocken, mittel und feucht schon vor einigen Jahren erarbeitet worden, er wurde inzwischen aktualisiert und ist im Internet einsehbar und abrufbar.

Aus dem landesweiten und naturschutzfachlichen Blickwinkel war für Baden-Württemberg jedoch ein weiterer, zusätzlicher Ansatz zu verfolgen, weil in der bisherigen Fachplankulisse Offenland die Feldvogelfauna des Offenlandes methodenbedingt nicht berücksichtigt ist. Die Offenland-Kulisse blendet Ackergebiete weitgehend aus. Dabei ist die Feldvogelfauna der offenen Ackergebiete und ihrer typischen Begleitstrukturen (wie Brachen und krautreiche Säume) jedoch landes-, bundes- und europaweit in starkem Rückgang. Hierunter fallen Arten mit deutlicher Kulissenmeidung wie etwa die inzwischen als bundesweit gefährdet eingestufte Feldlerche, bei der Abstände von durchschnittlich rund 150 Metern gegenüber Wald- und Siedlungskulissen bereits seit langem belegt sind (etwa Oelke 1968) und sich eine Distanz auch gegenüber größeren Feldgehölzen und Energiefreileitungs-korridoren zeigt. Es sind aber auch Arten betroffen, die ein gewisses Maß an höheren Begleitstrukturen wie Hecken tolerieren, dennoch primär dem Offenland zuzurechnen sind, so etwa das landesweit vom Aussterben bedrohte Rebhuhn.

Weitere Zielarten der Feldvogelfauna (weitgehend) offener Acker- und Acker-Grünlandgebiete sind: Grauammer, Kiebitz, Triel, Wachtel, Wiesenweihe, Wiesen-Schafstelze, Braunkehlchen.

Erstellung der Flächenkulisse Offenland Feldvögel:

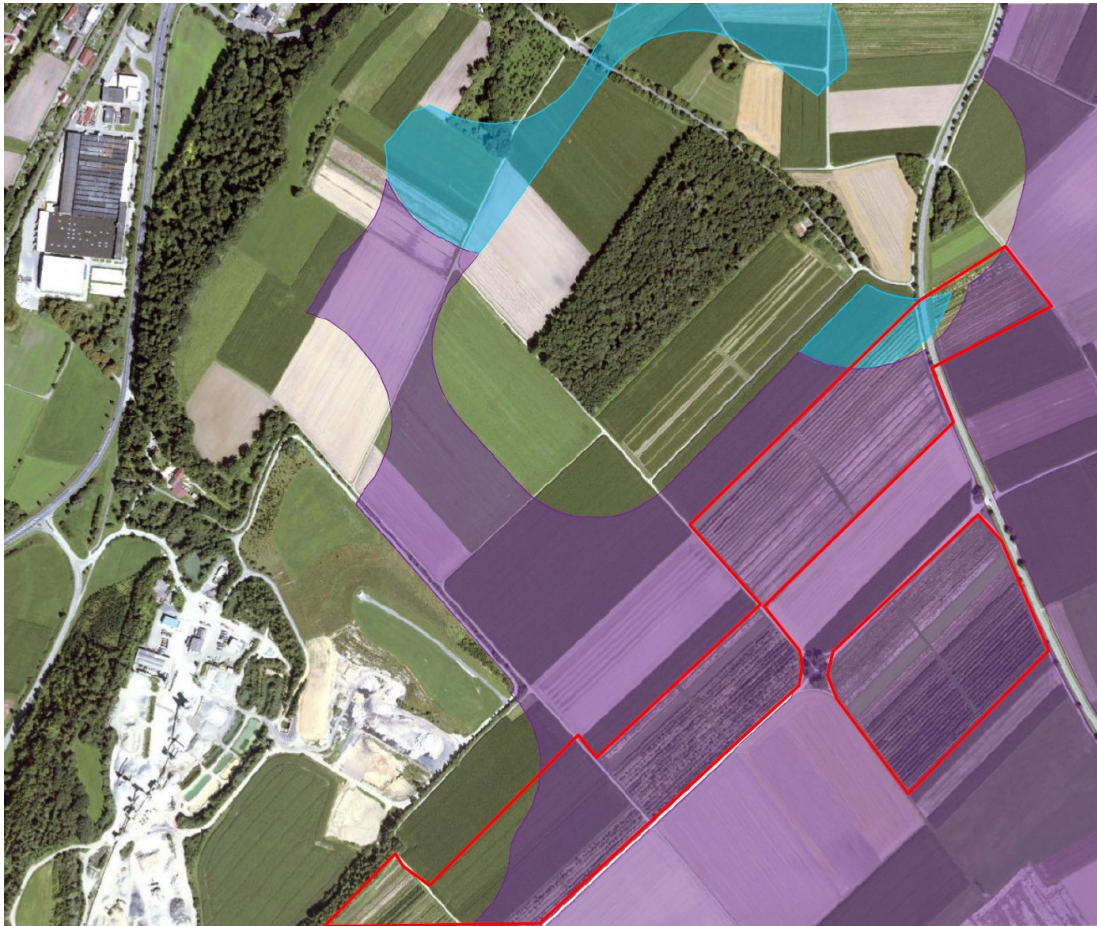
Vom Suchraum wurden die gepufferten Kulissenflächen abgezogen. Verbleibende Flächen sind häufig von Straßen und Bächen zerschnitten. Flächen, die maximal 20 Meter voneinander entfernt liegen, wurden als ein zusammenhängender Suchraum betrachtet. Für die priorisierten Gebiete wurde nachfolgend eine Mindestgröße von >100 ha angewendet. Diese oben genannte Mindestgröße ist nicht fachlich exakt zu begründen. Sie stellt aber eine Größenordnung dar, in der bei vernünftiger Habitatqualität und unter Abschätzung einer Reviergröße von 2-4 Hektar (ha) rechnerisch 25-50 Feldlerchenreviere realisiert sein könnten. Dies erscheint als eine Größenordnung, die aus landesweiter Sicht für die Untergrenze einer priorisierten Fläche geeignet ist.

Als „Sonstige Offenlandflächen“ (kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor) gelten Flächen, die in einem Vogelschutzgebiet liegen und größer als 10 ha sind 4 oder eine Flächengröße von 30 ha bis maximal 100 ha aufweisen. Für die Untergrenze von 30 ha wurde auf das Hauptkriterium Flächengröße/Unzerschnittenheit“ in der höchsten Bewertungsstufe (I – sehr gut) für Kernräume des Offenlands mittlerer Standorte im Rahmen der Erstellung des landesweiten Fachplans Biotopverbund zurückgegriffen (vergleiche LUBW 2014: Seite 8, Tabelle 3).

Erstellung der Flächenkulisse Halboffenland Feldvögel:

Im Anschlussbereich an die kulissenarmen Landschaften des Biotopverbunds Feldvögel Offenland sollen Flächen ausgewiesen werden, die sich für Feldvögel des Halboffenlandes in Kombination mit den offenen Landschaften eignen oder sich in diesem Zusammenhang entweder im Sinne halboffener Landschaft aufwerten oder sich vollständig beziehungsweise in Teilen hin zu einer offeneren Landschaft entwickeln lassen.

Für diesen Typ wurden die gehölzbestandenen Offenlandbiotope wieder der neuen Biotopverbundkulisse hinzugefügt. Hierzu wurde die Auswahl der Offenlandbiotope, die eine Mindestentfernung von 100 Metern zu Autobahnen (hier wurde die Mindestentfernung reduziert um dem Halboffenlandcharakter gerecht zu werden), Bundes-, Land- und Kreisstraßen aufweisen, erneut gepuffert. Von diesen Flächen wurde wiederum die gepufferte Kulisse aus Wald, Ortslagen und Gebäuden abgezogen.



Legende

- | | |
|---|--|
|  prioritäre Offenlandflächen |  Baumschulnutzung |
|  Entwicklungsflächen Halboffenland | |

Abschließende Hinweise

Diese Rahmenbedingungen führen zu in Teilen unbefriedigenden Ergebnissen der vorgelegten Analyse, die – wie bereits eingangs geschrieben – ausschließlich im GIS ausgeführt wurde. Mit landesweit verfügbaren Struktur- und Nutzungsdaten können Artbestände und tatsächlich noch vorhandene Schwerpunktlebensräume nicht oder allenfalls annähernd abgebildet werden. Auch weil ein digitales Abbild der Realität mit dieser leider in zahlreichen Fällen nicht übereinstimmt. Gerade die notwendigerweise auszuführende Klassifizierung der Nutzung birgt Schwierigkeiten. Die Landnutzung kann sich auch überraschend schnell ändern. In einigen Fällen ist der ALKIS-Datensatz jedoch auch zu grob oder enthält Fehler.

So gibt es Gemeinden, in denen Obstplantagen als Ackerland klassifiziert sind, oder wie hier im Untersuchungsgebiet die Baumschulnutzung, die die „prioritäre Offenlandnutzung von Südwest nach Nordost zerschneidet.



Die Mindestgröße für priorisierte Gebiete von >100 ha ist durch die Zerschneidung durch die Baumschulnutzung somit im Plangebiet nicht mehr gegeben.

Das Offenland des Untersuchungsgebietes wurde ausreichend auf Offenlandarten untersucht und entsprechende CEF-Maßnahmen mit der UNB abgestimmt.

Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet befindet sich knapp 2 km südlich:

„WSG NEUFRA, ST. RIEDLINGEN“ (Nr. 426.012), und südwestlich:

„WSG HEUDORF, GDE. DÜRMENTINGEN“ (Nr. 426013).

2. BESCHREIBUNG DES BESTANDES

Siedlungsstruktur:

Das geplante Kiesabbaugebiet befindet sich rund 1,2 km nordöstlich von Neufra und rund 500 m südöstlich von Riedlingen auf einer Höhe von 573 bis 565 müNN, mit einem leichten Gefälle von Süden nach Norden.

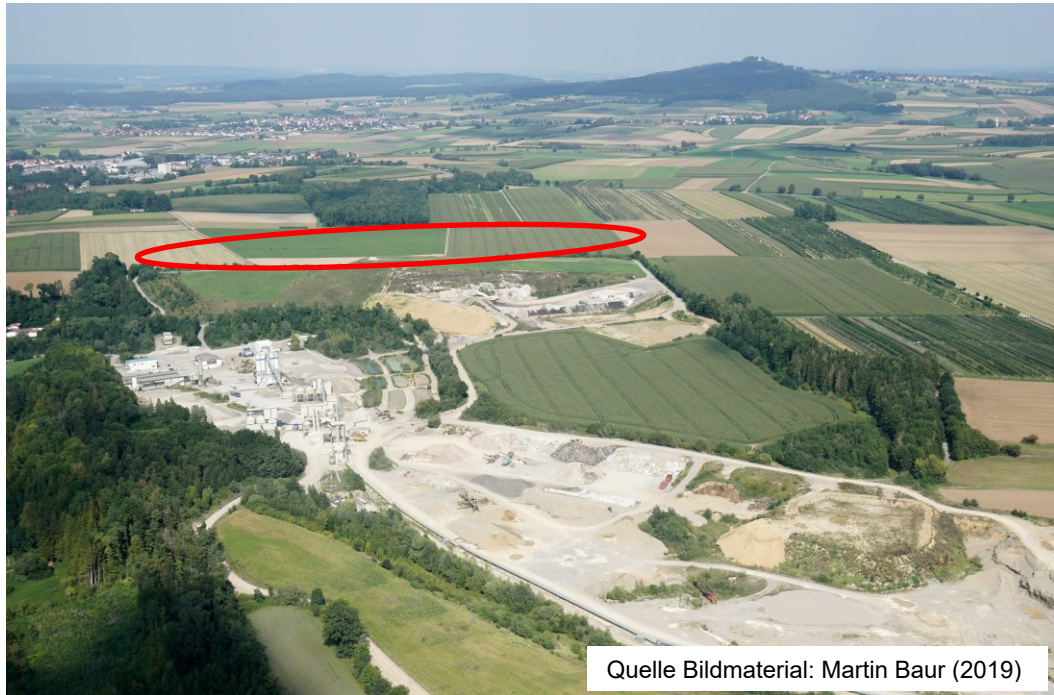
Rund 370 m nördlich des Plangebietes befindet sich ein Wohnhaus auf Flst. 1645/2 (Gemarkung Riedlingen). Der Abstandserlass von 300 m wird eingehalten.

Nutzungsstruktur:

Dominierend und prägend im Umfeld des Plangebietes sind die intensive landwirtschaftliche Nutzung mit der ausgeräumten Feldflur, aber auch der bestehende Kiesabbau und die Bauschuttdeponie (mit bereits rekultivierten Bereichen). Lediglich im Norden grenzt ein rund 7 ha großes Waldstück (Flst. 1750) an.

Die geplante Kiesabbaufäche wird derzeit intensiv als Ackerland genutzt.

Plangebiet und dessen Umfeld (Blick von Süden nach Norden)



2.1 Vegetationsstrukturen

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Naturraum „Donau-Ablach-Platten“ (Großlandschaft „Donau-Iller-Lech-Platte“). Die potentielle natürliche Vegetation stellt dabei einen „Hainsimsen-(Tannen-)Buchenwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Waldmeister-(Tannen-)Buchenwald“ dar.

Die derzeitige Vegetation weicht von der potentiell natürlichen Vegetation deutlich ab. Das Plangebiet und dessen Umgebung werden maßgeblich durch den bestehenden Kiesabbau, die Bauschuttdeponie mit bereits rekultivierten Bereichen und die landwirtschaftlich genutzten Flächen.



Das Plangebiet wird überwiegend intensiv ackerbaulich intensiv genutzt. In den Jahren von 2019 bis 2023 wurden auf den geplanten Abbauf Flächen überwiegend Mais und Getreide angebaut



Innerhalb des Plangebietes zwischen Flst. 1731 und 1732 verläuft ein Graben, der nur nach ergiebigen Regenfällen temporär und nur kleinflächig Wasser führt. Dort befindet sich auch ein kleiner Rohrkolbenbestand.



Im Südwesten bilden ein Feldweg mit Asphaltgranulat (Flst. 430,1688 und 1680) und eine Feldhecke (Hainbuche, Weide, Hasel, Hartriegel, Kirsche, Schneeball, Liguster usw.) den Übergang zum bereits rekultivierten Bereich der Deponie. Durch die Umlegung des Weges auf den Deponieweg werden rund 235 m² der Feldhecke entfernt.



Die geplante Grenze im Nordosten bildet ebenfalls ein Feldweg (Flst. 1736). Dort grenzt auf knapp 140 m Länge ein Laubwaldbereich mit teils altem Baumbestand an. Nordöstlich grenzen intensiv genutzte Baumschuläcker an. Ansonsten dominiert, wie auch im weiteren Umfeld die intensive landwirtschaftliche Nutzung.

Durch den geplanten Kiesabbau kommt es zu einer Inanspruchnahme von Flächen. Die strukturarmen intensiv genutzten Ackerflächen des Plangebietes sind von vergleichsweise untergeordneter Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Zu dem im Nordosten liegenden Waldstück wird ein Abstand von 20 m eingehalten.

Lediglich die randliche Feldhecke zählt als gesetzlich geschütztes Biotop im Sinne des § 30 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG. Für die Beseitigung der Gehölze (ca. 235 m²) wird im Zuge der Umlegung des Weges eine Ausnahme von den Verboten des § 30 BNatSchG gestellt.

2.2 Faunistische Erfassung:

Um rechtliche Beanstandungen zu vermeiden, bzw. die Vollzugsfähigkeit des Vorhabens nicht zu gefährden, ist zu prüfen, ob eine Betroffenheit von europäisch streng geschützten Arten und europäisch geschützten Vogelarten vorliegt, und ob Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch das beabsichtigte Vorhaben gegeben sind.

Darüber hinaus wird auf Arten eingegangen, die zwar nicht unter o. g. Richtlinien fallen, jedoch nach BNatSchG besonders geschützt und/oder auf der Roten Liste Baden-Württemberg verzeichnet sind.

Hierfür wurde im Frühjahr – Sommer 2019 das Untersuchungsgebiet auf das Vorkommen relevanter Arten durch das Büro für Landschaftsökologie, Josef Grom (Stand Oktober 2019) untersucht, mit folgendem Ergebnis:

Methodik

Die Erfassung der Vogelfauna erfolgte in Anlehnung an die Revierkartierungsmethode (Südbeck et al. 2005).

Im Fokus der Untersuchung standen die Bewohner des Offenlandes, insbesondere die Feldlerche. Das Untersuchungsgebiet war etwa 122 ha groß und umfasste das geplante Abbaugebiet mit dem angrenzenden Offenland. Auf der Grundlage der erfassten Vogelreviere und der festgestellten Abstände zu den bestehenden Gehölzkulissen wurde für die artenschutzrechtlich besonders relevante Feldlerche der Lebensraumverlust näher analysiert.

Die Begehungen fanden am 21. April, 04. und 19. Juni 2019 statt. Im Hinblick auf die Wachtel erfolgte noch eine späte Begehung am 02. Juli 2019. Alle bei den Begehungen akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel wurden punktgenau in luftbildgestützte Tageskarten (Maßstab 1:5.000) eingetragen. Mit Hilfe der Tageskarten wurden dann die Revierzentren der erfassten Brutvogelarten festgelegt.

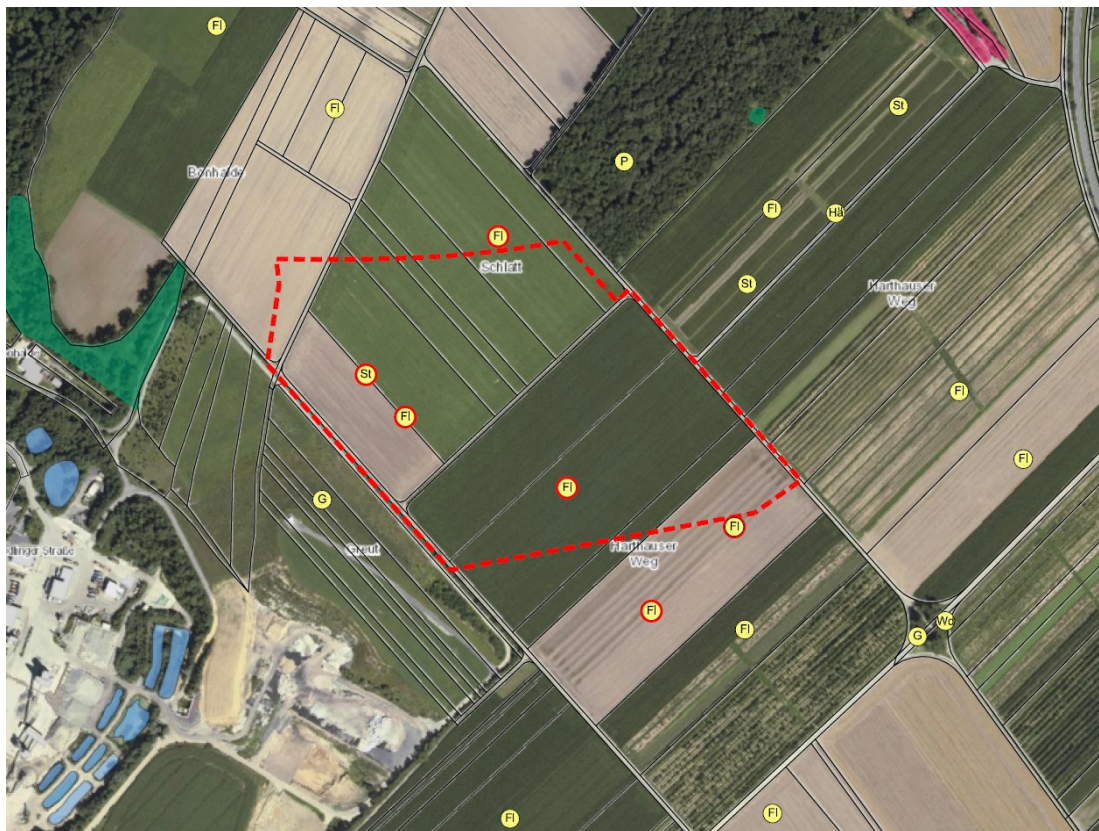
Ergebnisse

Insgesamt wurden bei der Kartierung 7 Vogelarten erfasst (siehe nachfolgende Tabelle), von denen 6 Arten als Brutvögel bzw. brutverdächtig und 1 Art als Nahrungsgast eingestuft werden konnten. Von den nachgewiesenen Brutvogelarten gilt der Bluthänfling (Vorkommen außerhalb des Plangebietes) in Baden-Württemberg als „stark gefährdet“ und die Feldlerche als „gefährdet“. Die Schafstelze steht auf der „Vorwarnliste“.

Abk.	Art	Deutscher Name	Schutzstatus BNatSchG		Richtlinien und Verordnungen						Anmerkung	Status
			bes. gesch.	str. gesch.	EG-VO	FFH Anh. IV	BArtSchV	EU Anh. I	RLBW	RL D		
Hä	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	b				x		2	3	1 Rev. außerhalb gepl. Abbaugebiet; am 2.7.2019 mit Jungvögeln	Bv
Fl	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	b				x		3	3	16 Rev., davon 4 Rev. innerhalb gepl. Abbaugebiet "Schlatt I"	Bv
G	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	b				x		V	V	2 Rev. außerhalb gepl. Abbaugebiet	Bv
P	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	b				x		3	V	1 Rev. außerhalb gepl. Abbaugebiet in angrenzendem Wald	Bv
	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	b	s	A		x		*	*	kreisend am 21.04.2019	Ng
Wd	<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	b				x		*	*	1 Rev. außerhalb gepl. Abbaugebiet	Bv
St	<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	b				x		V	*	3 Rev., davon 1 Rev. innerhalb gepl. Abbaugebiet "Schlatt I"	Bv

Auf den Ackerflächen des Untersuchungsgebietes wurde im Untersuchungsjahr überwiegend Mais und Getreide angebaut. In den angrenzenden Bereichen kam auch ein Feld mit Futterrüben vor. Einige angrenzende Flächen wurden auch als Baumschule oder Brachen genutzt.

Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sind europarechtlich streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) nicht zu erwarten.



Kartengrundlage: Vermessungsbüro H. Frommeld 2020; Luftbild: Kartenservice LUBW 2020

Der nördlich gelegene alte Waldbestand mit Baumhöhlen, Nestern und Horsten hat hingegen durchaus eine höhere artenschutzrechtliche Relevanz (Spechte, Eulen, Fledermäuse, Gelbbauchunke).

Da in den Gehölzbestand keinerlei Eingriffe vorgenommen werden, und ein Abstand von 20 m eingehalten wird, wurden vorerst keine vertiefenden Untersuchungen gemacht.

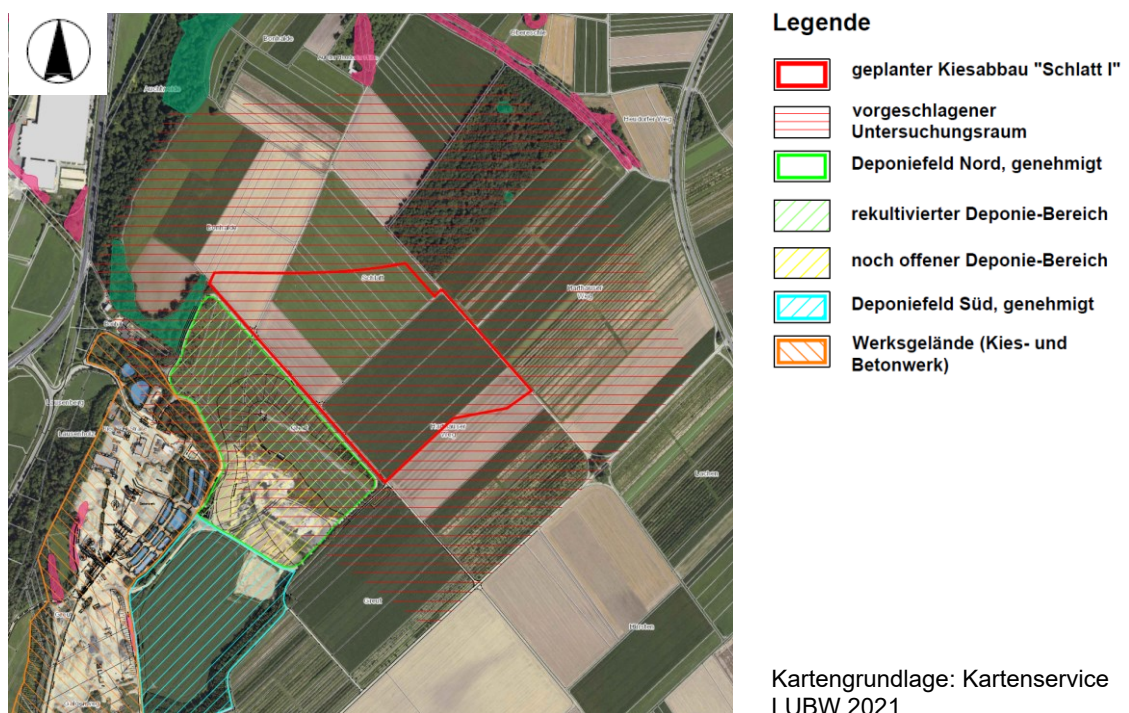
Insbesondere durch die geänderte Baumschulnutzung der angrenzenden Bereiche wurden in 2021 ergänzend noch 3 weitere Begehungen insbesondere bezüglich der Offenlandarten an folgenden Terminen durchgeführt:

Datum	Uhrzeit	Witterungsbedingungen
25.04.2021	18.15 h – 20.15 h	11 °C, heiter bis bedeckt, kein Wind
15.05.2021	5.00 h – 8.35 h	5-11 °C, heiter, später leichter SW-Wind
05.06.2021	4.40 h – 6.25 h	13-12 °C, bedeckt, diesig, windstill

(Quelle: Büro für Landschaftsökologie 2021, Bearbeitung: Josef Grom, Biologe, Hansjörg Eder, Ornithologe)

Des Weiteren wurde der auch der Untersuchungsraum wie folgt erweitert:

Untersuchungsraum:



Mit folgendem Ergebnis für die Offenlandarten:

Im Untersuchungsjahr 2021 konnten im geplanten Erweiterungsgebiet weder die Feldlerche noch andere Offenlandarten festgestellt werden. Dieser Befund weist zu den Untersuchungs-ergebnissen von 2019 große Unterschiede auf, die sich nicht durch die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen erklären lassen. Auch die Witterungsbedingungen im Frühjahr und Frühsommer (vergleichsweise kühl und nass) bieten keine schlüssige Erklärung für diesen Befund. Grundsätzlich sind die ebenen Flächen der Erweiterungsfläche trotz der randlichen Baumschulen für Offenlandarten gut geeignet. Nachfolgend wird für die Feldlerche der vorhabensbedingte Lebensraumverlust näher analysiert.

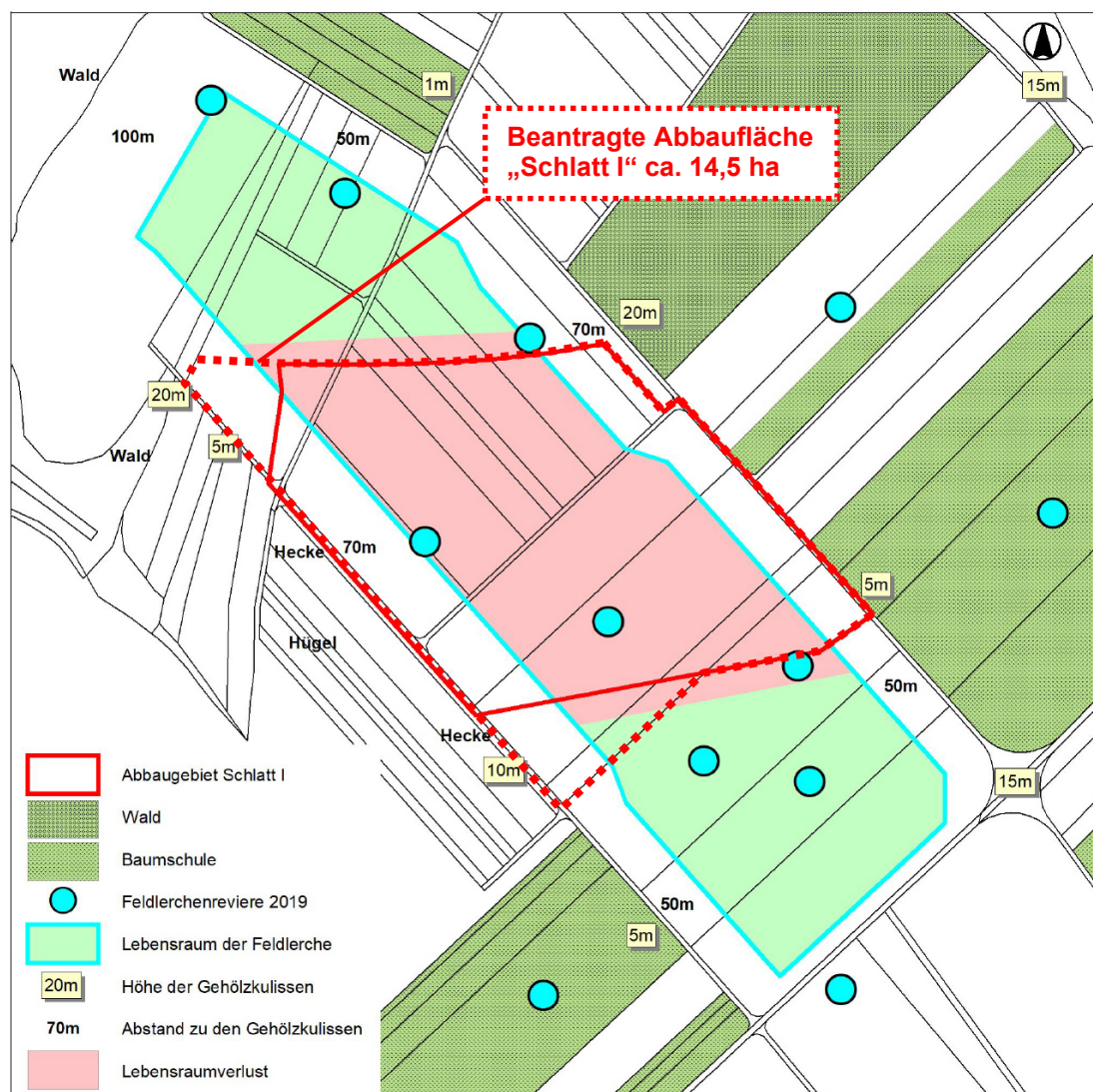
Lebensraumverlust der Feldlerche:

Im Südwesten des Erweiterungsgebietes entfallen die 5 m hohen Baumschulen, eine 5-10 m hohe Hecke und der hoch aufragende Hügel der Deponie eine 50 bis 70 m große Kulissenwirkung. Im Nordosten führen ein Waldgebiet und zahlreiche Baumschulen zu einem ähnlichen Kulisseneffekt (nachfolgende Abbildung). Im Jahr 2019 waren hier Feldlerchenreviere in einer „Lichtung“ und auf einer FAKT-Fläche ausgebildet, was aber vermutlich nur sporadisch der Fall sein dürfte. Aus den bestehenden Gehölzkulissen resultieren ein schlauchförmiger Feldlerchen-Lebensraum und ein prognostizierter **Lebensraumverlust von etwa 10 ha**.

Betroffenheit der Feldlerche

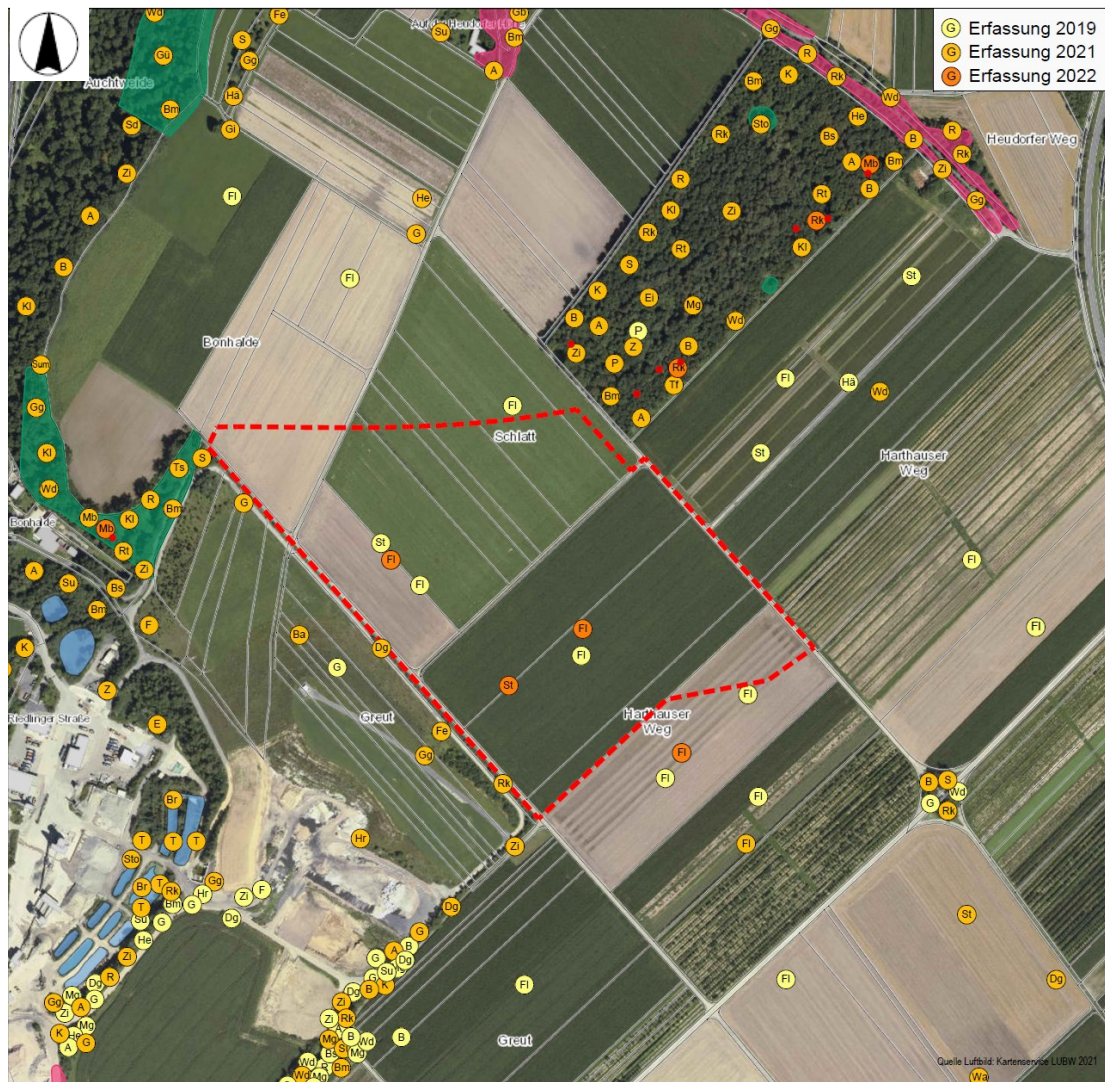
Im Jahr 2019 betrug die Siedlungsdichte der Feldlerche im Offenlandbereich um die Antragsfläche ca. 3,5 Rev./10 ha. Im nicht repräsentativ einzustufenden Jahr 2021 waren es 0,5 Rev./10 ha.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das 12,8 ha große Erweiterungsgebiet etwa **drei bis vier Feldlerchenreviere betroffen** sind.



(Quelle: Büro für Landschaftsökologie 2021, Bearbeitung: Josef Grom, Biologe, Hansjörg Eder, Ornithologe)

Zusammenfassung der Vogelkartierung von 2019 -2022



Legende

Abk.	Deutscher Name
A	Amsel
Bf	Baumfalke
Bm	Blaumeise
Br	Blässhuhn
Hä	Bluthänfling
B	Buchfink
Bs	Buntspecht
Dg	Dorngrasmücke
Ei	Eichelhäher
E	Elster
Fi	Feldlerche
Fe	Feldsperling
F	Fitis
Frp	Flussregenpfeifer
Gb	Gartenbaumläufer
Gg	Gartengrasmücke
Gi	Girlitz
G	Goldammer
Gs	Grünfink
Gü	Grünspecht
Hr	Hausrotschwanz
H	Haussperling
He	Heckenbraunelle
Kl	Kleiber

Abk.	Deutscher Name
K	Kohlmeise
Ku	Kuckuck
Mb	Mäusebussard
Mg	Mönchsgrasmücke
Nt	Neuntöter
P	Pirol
Rk	Rabenkrähe
Rt	Ringeltaube
R	Rotkehlchen
Sd	Singdrossel
Sg	Sommerschönwälder
S	Star
Sti	Stieglitz
Sum	Sumpfschneise
Su	Sumpfschneise
T	Teichrohrsänger
Ts	Trauerschnäpper
Tf	Turmfalke
Wd	Wacholderdrossel
Wa	Wachtel
Wo	Waldohreule
St	Wiesenschafstelze
Z	Zaunkönig
Zi	Zilpzalp

-  Habitatbaum (mit Horst oder Nest)
-  Offenlandbiotopkartierung
-  Waldbiotopkartierung
-  geplanter Kiesabbau "Schlatt I"

Nr.	Art	Abk.	Deutscher Name	Schutzstatus BNatSchG		Richtlinien und Verordnungen						Anmerkung	Status	Begehungen 2019	Begehungen 2021	Begehungen 2022
				bes. gesch.	str. gesch.	EG-VO	FFH Anh. IV	BartSchV	EU Anh. I	RL BW	RL D					
1	<i>Turdus merula</i>	A	Amsel	b						*	*	ca. 8 Rev.	Bv	x	x	x
2	<i>Motacilla alba</i>	Ba	Bachstelze	b						*	*		Ng	x	x	
3	<i>Falco subbuteo</i>	Bf	Baumfalke	b	s	A		x		V	3	fliegt im UG Südwest und hat dort eine Sitzwarte	Bv	x	x	
4	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	Blaumeise	b						*	*	ca. 5 Rev.	Bv	x	x	x
5	<i>Fulica atra</i>	Br	Blasshuhn	b				x		*	*	im Kieswerkbereich	Bv		x	
6	<i>Carduelis cannabina</i>	Ha	Bluthänfling	b				x		3	3	1-2 Rev. UG Südwest	Bv		x	
7	<i>Saxicola rubetra</i>	Bk	Braunkehlchen	b						1	2	einmalige Beobachtung in Christbaumkultur am 9.5.2019	?	x		
8	<i>Fringilla coelebs</i>	B	Buchfink	b						*	*	ca. 10 Rev.	Bv	x	x	x
9	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	Buntspecht	b						*	*	1 Rev.	Bv	x	x	x
10	<i>Coloeus monedula</i>	D	Dohle	b				x		*	*		Ng		x	
11	<i>Sylvia communis</i>	Dg	Dorngrasmücke	b						*	*	ca. 5 Rev., darunter 1 Nestfund	Bv	x	x	
12	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	Eichelhäher	b						*	*	1 Rev.	Bv	x	x	x
13	<i>Pica pica</i>	E	Elster	b				x		*	*		Bv		x	
14	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	Feldlerche	b				x		3	3	16 Rev., davon 4 Rev. innerhalb gepl. Erweiterungsgebiet "Schlatt I", in 2021 dort keine Nachweise	Bv	x	x	
15	<i>Passer montanus</i>	Fe	Feldsperling	b				x		V	V	Gehölzrand i. Südwesten + Norden	Bv	x	x	x
16	<i>Phylloscopus trochilus</i>	F	Fitis	b						3	*	2 Rev.	Bv	x	x	
17	<i>Charadrius dubius</i>	Frp	Flussregenpfeifer	b	s			s		V	V	2 Rev.; 1 Rev. in der best. Kies-grube und 1 Rev. im Erweiterungs-gebiet, hier vermutl. nicht brütend; 2021 nur in Kiesgrube	Bv	x	x	
18	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	Gartenbaumläufer	b				x		*	*		Bv		x	x
19	<i>Sylvia borin</i>	Gg	Gartengrasmücke	b						*	*	ca. 2 Rev.	Bv	x	x	x
20	<i>Serinus serinus</i>	Gi	Girlitz	b				x		*	*		Bv	x	x	x
21	<i>Emberiza citrinella</i>	G	Goldammer	b						V	*	ca. 10 Rev., darunter 1 Nestfund	Bv	x	x	x
22	<i>Anser anser</i>	Gra	Graugans	b				x		*	*		Ng		x	x
23	<i>Ardea cinerea</i>	Grr	Graureiher	b						*	*		Ng	x	x	x
24	<i>Carduelis chloris</i>	Gs	Grünfink	b						*	*	1 Rev.	Bv	x	x	x
25	<i>Picus viridis</i>	Gü	Grünspecht	b	s			s		*	*	1 Rev. südl. Deponie, 1 Rev. NW	Bv	x	x	x
26	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	Hausrotschwanz	b						*	*	2 Rev.	Bv	x	x	
27	<i>Passer domesticus</i>	H	Haussperling	b				x		V	*	südl. Buchauer Str.	Bv		x	
28	<i>Prunella modularis</i>	He	Heckenbraunelle	b						*	*	ca. 4 Rev.	Bv	x	x	
29	<i>Cygnus olor</i>	Hö	Höckerschwan	b				x		*	*		Dz		x	
30	<i>Columba oenas</i>	Hot	Hohltaube	b				x		V	*	einmalige Beobachtung am 24.5.21	?		x	
31	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	Klappergrasmücke	b				x		V	*	1 Sänger ca. 300 m südwestlich	Bv		x	x
32	<i>Sitta europaea</i>	Kl	Kleiber	b						*	*	2 Rev.	Bv	x	x	x
33	<i>Parus major</i>	K	Kohlmeise	b						*	*	1 Rev.	Bv	x	x	x
34	<i>Circus cyaneus</i>	Kw	Kornweihe	b	s	A		x	x	0	1	1 Weibchen überfliegend am 12.04.2021	Dz		x	
35	<i>Cuculus canorus</i>	Ku	Kuckuck	b						2	3	2 Rev.	Bv	x	x	
36	<i>Apus apus</i>	Ms	Mauersegler	b						V	*		Ng	x	x	x
37	<i>Buteo buteo</i>	Mb	Mäusebussard	b	s	A				*	*	1 Rev. (2019: Nestfund in Südost; 2021: besetzer Horst in Bohnhalde)	Bv	x	x	x
38	<i>Delichon urbicum</i>	M	Mehlschwalbe	b				x		V	3		Ng		x	
39	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	Mönchsgrasmücke	b						*	*	ca. 11 Rev.	Bv	x	x	x
40	<i>Lanius collurio</i>	Nt	Neuntöter	b					x	*	*	1 Rev. östl. Deponierand	Bv	x		
41	<i>Oriolus oriolus</i>	P	Pirol	b				x		3	V	1 Rev. außerh. gepl. Erweiterungs-gebiet in angrenzenden Wald	Bv	x	x	
42	<i>Corvus corone</i>	Rk	Rabenkrähe	b						*	*	3 Nestfunde	Bv	x	x	x
43	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	Rauchschwalbe	b				x		3	V		Ng	x	x	
44	<i>Columba palumbus</i>	Rt	Ringeltaube	b						*	*	2 Rev.	Bv	x	x	x
45	<i>Circus aeruginosus</i>	Row	Rohrweihe	b	s	A		x	x	2	*	1 Weibchen jagend am 04.06.2021	Ng		x	
46	<i>Tadoma ferruginea</i>	Rg	Rostgans	b					x	*	*		Ng	x		
47	<i>Erithacus rubecula</i>	R	Rotkehlchen	b						*	*	ca. 3 Rev.	Bv	x	x	x
48	<i>Milvus milvus</i>	Rm	Rotmilan	b	s	A			x	*	V		Ng	x	x	x
49	<i>Corvus frugilegus</i>	Sa	Saatkrähe	b						*	*		Ng	x	x	
50	<i>Milvus migrans</i>	S	Schwarzmilan	b	s	A			x	*	*		Ng	x	x	
51	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	Singdrossel	b						*	*	1 Rev.	Bv	x		x
52	<i>Regulus ignicapilla</i>	Sg	Sommeregoldhähnchen	b						*	*	ca. 4 Rev.	Bv	x	x	x
53	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	Star	b						*	3		Bv	x	x	x
54	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Sts	Steinschmätzer	b						1	1	1 Ex. am 21.4.2019	Dz	x		
55	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	Stieglitz	b						*	*	1 Rev.	Bv	x	x	
56	<i>Anas platyrhynchos</i>	Sto	Stockente	b						V	*		Ng	x	x	x
57	<i>Parus palustris</i>	Sum	Sumpfmelze	b						*	*	1 Rev.	Bv	x	x	
58	<i>Acrocephalus palustris</i>	Su	Sumpfrohrsänger	b						*	*	2 Rev.	Bv	x	x	
59	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	T	Teichrohrsänger	b				x		*	*		Bv		x	x
60	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Ts	Trauerschnäpper	b				x		2	3	1 Rev. In südöstl. Gehölzen	Bv		x	
61	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	Türkentaube	b				x		3	*	akustische Nachweise aus Ortslage Riedlingen	Ng		x	
62	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	Turmfalke	b	s	A				V	*	1 Rev. in best. Kiesgrube + in NW Waldbereich	Bv	x		x
63	<i>Riparia riparia</i>	U	Uferschwalbe	b	s			s		3	V	große Kolonie im südwestl. Kiesgrubenbereich	Ng	x	x	
64	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	Wacholderdrossel	b						*	*		Bv	x	x	x
65	<i>Coturnix coturnix</i>	Wa	Wachtel	b				x		V	V	außerh. südöstl. gepl. Erweiterung	Bv		x	
66	<i>Asio otus</i>	Wo	Waldohreule	b	s	A				*	*	1 Rev. süd. Deponie	Bv	x		
67	<i>Ciconia ciconia</i>	Ws	Weißstorch	b	s			x	s	*	V		Ng			
68	<i>Anthus pratensis</i>	W	Wiesenpieper	b				x		1	2	65 Ex. in UG Mitte am 12.4.21	Dz		x	
69	<i>Motacilla flava</i>	St	Wiesenschafstelze	b				x		V	*	3 Rev., davon 1 Rev. innerhalb gepl.	Bv	x	x	
70	<i>Upupa epops</i>	Wi	Wiedehopf	b	s			s		V	3	1 Ex. am 21.04.2019	Ng			
71	<i>Troglodytes</i>	Z	Zaunkönig	b				x		*	*		Bv		x	x
72	<i>Phylloscopus</i>	Zi	Zilpzalp	b						*	*	ca. 11 Rev.	Bv	x	x	x

Insgesamt konnten in den drei Begehungsjahren im weiteren Untersuchungsraum 72 Vogelarten nachgewiesen werden.

Als Durchzügler konnte in 2019 ein Exemplar des Steinschmätzers (RL BW 1 = vom Aussterben bedroht, RL D 2 = stark gefährdet) beobachtet werden. In 2021 konnte sogar eine überfliegende Konweihe (BNatSchG: streng geschützt, RL BW 0 = ausgestorben oder verschollen, RL D 1 = vom Aussterben bedroht) und rund 65 Exemplare des Wiesenpiepers (RL BW 1, RL D 2), sowie einen Höckerschwan (= ungefährdet) gesichtet werden.

Als Nahrungsgäste konnten 19 Arten nachgewiesen werden.

Hervorzuheben ist eine einmalige Beobachtung eines Braunkehlchens (RL BW 1, RL D 2) in 2019 in der nordwestlich gelegenen Christbaumkultur, sowie einer jagenden Rohrweihe (RL BW 2, RL D nicht gefährdet) in 2021. Ebenfalls überfliegend, bzw. jagend sind bei den streng geschützten Arten (lt. BNatSchG) Rot- und Schwarzmilan, Uferschwalbe, Weißstorch und Wiedehopf zu nennen. Von den gefährdeten Arten (RL BW 3) konnten Rauchschwalben und Türkentaube gesichtet werden, von der Vorwarnliste (RL BW V) Hohltaube, Mauersegler, Mehlschwalbe und Stockente.

Als nichtgefährdete Arten (lt. RL BW) konnten noch Bachstelze, Dohle, Graugans, Graureiher und Saatkrähe bei der Nahrungssuche beobachtet werden, sowie die nicht bewertete Rostgans (Neobiota).

Für 49 Arten konnten im weiteren Untersuchungsgebiet Brutnachweise erbracht werden.

Innerhalb des geplanten Abbauggebietes „Schlatt I“ konnten auf den intensiv genutzten Ackerflächen nur Brutnachweise von Offenlandarten wie der Feldlerche (RL BW 3) und der Wiesenschafstelze (RL BW V) erbracht werden.

Die meisten Brutnachweise konnten in den Gehölzen im Bereich der Bauschuttdeponie, dem bestehenden Kies- und Betonwerk, sowie in den Gehölzstrukturen and der Bohnhalde und dem Waldbereich nordöstlich „Schlatt“ erbracht werden.

Von den nach BNatSchG streng geschützten Arten konnten im Nahbereich des geplanten Kiesabbaus „Schlatt I“ nur Brutnachweise von Mäusebussard (1-2 Rev.: 2019: Nestfund südöstl. Deponie; 2021+2022: besetzter Horst in Bohnhalde + Wald bei Schlatt I) und 1 Revier des Turmfalken im Wald bei Schlatt I und nachgewiesen werden. Brutnachweise von Baumfalke, Flussregenpfeifer, Grünspecht und Waldohreule konnten im Bereich des bestehenden Kiesabbaus und der Deponieerweiterungsfläche (Deponiefeld Süd) nachgewiesen werden, sowie 1 Rev. des Grünspechts (rund 400 m nordwestlich von Schlatt I im Waldbiotop) für die aber keine Beeinträchtigung durch den geplanten Kiesabbau „Schlatt I“ zu erwarten sind.

Von den „stark gefährdeten“ Arten (RL BW 2, RL D 3) konnte nordwestlich des geplanten Kiesabbaugebietes in den Gehölzen den Bohnhalde ein Brutnachweis des Trauerschnäppers erbracht werden. Die Brutnachweise des Kuckucks befinden sich wiederum außerhalb des Wirkbereichs im südöstlichen Bereich der Deponieerweiterung.

Von den Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie der EU konnte im östlichen Deponiebereich in 2019 der Neuntöter nachgewiesen werden. Beeinträchtigungen durch den geplanten Kiesabbau sind nicht zu erwarten.

Von den gefährdeten Arten (RL BW 3) konnten wie schon erwähnt, innerhalb des Abbaubereichs „Schlatt I“ Brutnachweise der Feldlerche erbracht werden, allerdings mit schwankender Anzahl der Reviere (in 2019: 16 Reviere, davon 4 Rev. im Wirkungsbereich des Abbaubereichs, in 2021 dort keine Nachweise, in 2023: 3 Reviere). Zudem konnte im Wald bei Schlatt I ein Rev. des Pirols und östlich des Waldes ein Revier des Bluthänflings, sowie ein weiteres Revier nordwestlich des Plangebietes nachgewiesen werden. Je ein Brutnachweis des Fitis befindet sich in der bestehenden Deponie und im Erweiterungsbereich der Deponie.

Von den Arten der Vorwarnliste (RL BW V) konnte innerhalb des geplanten Abbaubereichs lediglich ein Revier der Wiesenschafstelze erfasst werden, weitere 2 Rev. befinden sich westlich und südwestlich. Weiter im Südwesten konnte die Wachtel als weitere Offenlandart nachgewiesen werden.

Im näheren Umfeld des geplanten Abbaubereichs konnte im Übergang zur Deponie lediglich ein Brutvorkommen des Feldsperlings nachgewiesen werden. Die Goldammer war lediglich angrenzend auf den Deponieflächen zu finden.

Als nichtgefährdete Arten (lt. RL BW) konnten folgende 30 Brutvogelarten im weiteren Umfeld gesichtet werden:

Amsel, Blaumeise, Blässhuhn, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Stieglitz, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Wachholderdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp.

Wie schon erwähnt wurde im Zuge des Scoping-Termins am 21.09.2021 eine Ausweitung der Untersuchungen auf weitere potenzielle planungsrelevante Arten gefordert.

In 2022 wurden ergänzend folgende Begehungen von Siegfried Huber und Karin Schmid durchgeführt:

Datum	Uhrzeit	Wetter	Temperatur
24.03.2022	09:00 - 11:45	leicht bewölkt	ca. 14-18°C
13.04.2022	08:30 - 11:00	leicht bewölkt	ca. 22°C
28.04.2022	08:15 - 10:45	leicht bewölkt	16-25°C
28.04.2022	17:30 - 19:00	leicht bewölkt	25° C
21.05.2022	23:15 - 01:00	klar	12-14°C
23.06.2022	08:00 - 10:30	wolkenlos	18-27°C
16.06.2022	11:00 - 13:00	wolkenlos	21-25°C

Amphibien

Innerhalb des Plangebietes gibt es keine dauerhaft wasserführenden Bereiche. Lediglich zwischen Flst. 1731 und 1732 verläuft ein Graben, der jedoch nur nach ergiebigen Regenfällen temporär und nur kleinflächig Wasser führt. Hier konnte im Frühjahr 2022 ein Individuum des Grasfrosches (*Rana temporaria*) in einer austrocknenden Restpfützen mit Jaucheresten nachgewiesen werden.



Stand der Grasfrosch in der Roten Liste BW von 1998 noch auf der Vorwarnliste, wird er aktuell aufgrund des sehr starken langfristigen Rückgangs und der weiterhin starken Abnahme im Kurztrend in der Kategorie „gefährdet“ (RL BW 3) eingestuft.

Der Graben im Plangebiet ist lediglich als Teilhabitat für den Grasfrosch zu nennen.

Außerhalb des Plangebietes:

Nordöstlich des geplanten Kiesabbaugebiets „Schlatt I“ befinden sich in dem Waldstück (Flst. 1750) zwei gesetzlich geschützte Biotop (§30 BNatSchG): Wald-Biotop: Tümpel "Schlatt" SO Riedlingen (1) (Nr. 278224264711) und Tümpel "Schlatt" SO Riedlingen (2) (Nr. 278224264712).



Die beiden Tümpel liegen mitten in dem dichten Laubwaldbestand und sind nach dem Laubaustrieb komplett verschattet. Durch den dauerhaften Eintrag von organischem Material (Laub, Äste) verschlammten die Tümpel zusehends und unterliegen so einem natürlichen Verlandungsprozess. In 2022 konnten hier keine Amphibien nachgewiesen werden.

Einzig bemerkenswert ist das dichte Vorkommen des Teichlebermooses, welches auf der Vorwarnstufe der Roten Liste geführt wird (RL BW V).

Diese Bereiche bleiben unberührt, und in Verbindung mit dem Waldabstand von mind. 20 m sind keine Beeinträchtigungen für die innen liegenden Wald-Biotop zu erwarten.

Innerhalb des bestehenden Kiesgrubengeländes befinden sich mehrere Absetzbecken der Kieswaschanlage mit unterschiedlichen Laichhabitaten, die in Verbindung mit den angrenzenden Gehölzstrukturen einen Ganzjahreslebensraum für mehrere geschützte Amphibienarten bilden (Laubfrosch, Grasfrosch, Wasserfrosch, Erdkröte). Auch im Deponiebereich, insbesondere in den Fahrspuren auf der Fläche des Dichttonlagers, konnten bei den Begehungen zur Deponieerweiterung in 2019 Larven der Kreuzkröte und der Gelbbauchunke nachgewiesen werden.

Reptilien:

Als artenschutzrechtlich relevante Anhang IV-FFH-Reptilienart, die im Plangebiet zu erwarten ist, ist die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zu nennen. Die Zauneidechse ist ein Biotopkomplexbewohner, sie zeigt eine starke Präferenz für Ruderalflächen, offene bis locker bewachsene Flächen und Säume. Als euryöke Art besiedelt sie auch stark anthropogen beeinflusste Lebensräume. Geeignete Habitate müssen strukturreich und gut besonnt sein sowie eine ausgeprägte Vegetationsschicht und sich schnell erwärmendes Substrat (Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand) aufweisen.



Im Untersuchungsgebiet sind nur kleinflächig Biotopstrukturen vorhanden, die potenziell für ein Vorkommen der Zauneidechse geeignet sind. Dies ist der im Westen liegende Gehölzsteifen mit Saumstrukturen, der den Übergang zum Deponiebereich bildet (Blick von Südost nach Nordwest).

Bei sämtlichen Begehungen konnten hier jedoch keine Nachweise der Zauneidechse erbracht werden. Lediglich im angrenzenden Deponiebereich konnten in 2019 – 2022 Nachweise erbracht werden.

Säugetiere

Fledermäuse

Alle Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders zu beachten sind. Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt, und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt.

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten können: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume).

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Bauwerke (z.B. Keller, Dachstühle in großen Gebäuden), alte, große Baumhöhlen (mindestens 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle).

Sommerquartiere können sich in Bauwerken, oder in Baumhöhlen und Rindenspalten befinden.

Jagdreviere: Fledermäuse jagen wie insektenfressende Vögel in vielen verschiedenen Biotopen.

Je nach Art werden Wälder (struktureich mit alten Bäumen), struktureiche Hecken, Wasserläufe, stehende Gewässer und Feuchtgebiete, Parks und Gärten, Streuobstwiesen und sogar Siedlungen bevorzugt.

Am 31.05.2020 wurde zur Ermittlung des Artenspektrums und der Flugaktivität im angrenzenden Bereich, im Zuge des Genehmigungsverfahrens der Deponieerweiterungsfläche („Deponiefeld Süd“), eine abendliche Relevanzbegehungen mit dem Fledermausdetektor von Tanja Irg (Dipl. Biologin) durchgeführt um dort fliegende Tiere nachzuweisen, bzw. deren Quartiere oder Flugrouten festzustellen. Mit Hilfe eines speziellen Ultraschalldetektors wurden die Ultraschallrufe der Fledermäuse hörbar und erfassbar gemacht. Zum Einsatz kommt ein professionelles Erfassungsgerät (Batlogger M, Elekon) nach aktuellem Stand der Technik, dass eine Artansprache im Feld sowie die Archivierung von Rufen für nachträgliche computergestützte Analyse mittels moderner Software (BatExplorer) ermöglicht.

Mit einsetzender Dämmerung wurde der Deponiebereich bzw. angrenzende Bereiche langsam abgegangen und die vorhandene Fledermausaktivität detektiert. Auf Grund der Wochenstubenzeit (Fortpflanzungszeit) der Fledermäuse Anfang Juni ist die Aktivität zu dieser Zeit besonders hinweisgebend auf naheliegende Quartiere oder besonders stark frequentierte Nahrungsbereiche.

Termin:

31.05.2020; 20:30-22:00 Uhr, wenig Wind; 19°-16°C

Ergebnisse:

Im Untersuchungsgebiet wurden bei der abendlichen Detektorerfassung nur sehr wenige Fledermausaktivitäten festgestellt. Im Untersuchungsgebiet wurde nur eine Fledermausart und zwar die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) (Anhang IV-FFH, BNatSchG streng geschützt, RL BW 3) festgestellt.

Für den angrenzenden Deponiebereich ergab sich folgendes:

Insgesamt ist festzustellen, dass sich kaum Fledermausaktivität zeigt. Auf Grund der geringen Aktivität kann bei den Gehölzen hier nicht von einer Flugroute bzw. Leitstruktur ausgegangen werden. Der Acker (Deponiefeld Süd) selbst ist für Fledermäuse nicht von Bedeutung.

In der Dämmerung wurden keine Ausflugsbeobachtungen an den Gehölzen festgestellt. Quartierverluste für Fledermäuse sind nicht zu befürchten, da sich in den Gehölzen kaum geeignete Höhlen befinden. Die Tiere nutzen den Bereich als sporadisches Jagdgebiet im Verbund mit den angrenzenden Freiflächen.

In Abstimmung mit der UNB wurde für die Deponieerweiterungsfläche auf weitere Untersuchungen verzichtet.

Potenzielle Beeinträchtigungen für Fledermäuse beschränken sich weitgehend auf die Entfernung von Bauwerken, oder Eingriffe in Gehölzbestände, z.B. durch Verlust von Höhlenbaum-Quartieren, oder der Beseitigung von Leitstrukturen.

So können Arten, die bei ihrer Nahrungssuche und/oder ihrer räumlichen Orientierung eng an Gehölzstrukturen bzw. Wald als Jagdhabitate bzw.

Leitstrukturen gebunden sind, durch Eingriffe in bzw. Beseitigung von Gehölzen, insb. lineare Gehölzstrukturen, beeinträchtigt werden.

Als Leitlinien werden lineare Biotopstrukturen (meist Gehölzstrukturen) bezeichnet, die von bestimmten Fledermausarten während der Flüge (Transferflüge) zwischen Teillebensräumen (Quartier, Nahrungshabitate) zur Orientierung genutzt werden.

Innerhalb des Kiesabbaugebietes „Schlatt I“ sind keine Quartiere vorhanden. Im weiteren Umfeld sind mögliche Quartierbäume im Nordwesten in den alten Gehölzstrukturen der Bohnhalde und im Nordosten im Wald bei „Schlatt I“ vorhanden. Die Gehölzstrukturen bleiben unverändert, zum Wald bei „Schlatt I“ wird ein Abstand von mind. 20 m eingehalten. Leitlinien und Flugrouten werden somit auch nicht beeinträchtigt. Zudem bewegen sich die Veränderungen durch den Kiesabbau unterhalb des jetzigen Geländeniveaus, sodass Kollisionen mit Bau- und Transportfahrzeugen nicht zu erwarten sind. Zudem ist der Abtransport des Kiesel mittels Bandstraße geplant, was zu einer enormen Minimierung des Transportverkehrs führt.

Die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen sind lediglich als pot. Jagd- und Nahrungshabitat zu nennen. Als weitere Nahrungsflächen kommen auch das bestehende Kiesabbaugebiet und die Bauschuttdeponie mit Ruderalflächen, schütter bewachsenen Flächen und Gehölzsäume in Frage.

Insgesamt ist durch den geplanten Kiesabbau „Schlatt I“ nicht mit einer Beeinträchtigung der Lebensraumqualität für Fledermäuse zu rechnen.

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*):

Die Haselmaus (streng geschützte Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) ist ein mausähnliches, nachtaktives Nagetier aus der Familie der Bilche. Ihr bevorzugter Lebensraum sind dichte Gebüsche, Hecken, breite Waldsäume und Mischwälder mit reichem Unterwuchs. Besonders beliebt sind Haselnußsträucher und Brombeerhecken.

Im Bereich der Deponie Neufra wurden vom Büro für Landschaftsökologie im Untersuchungsjahr 2021 15 Haselmaustubes aufgehängt (25.05. bis 08.10.2021). Dabei konnten nur Spuren der Waldmaus oder Gelbhalsmaus festgestellt werden. Die Haselmaus hat im Landkreis Biberach große Verbreitungslücken und kommt im Plangebiet nicht vor.

Sonstige Säugetiere:

Feldhasen (*Lepus europaeus*) (RL BW V) sind im weiteren Untersuchungsgebiet anzutreffen.

Libellen:

Bei den Begehungen konnten als besonders geschützte Arten die Große Hufeisenlibelle (*Anax imperator*), die Hufeisen-Azurjungfer (*Coenagrion puella*) und die Gemeine Pechlibelle (*Ischnura elegans*) nachgewiesen werden. Die Arten gelten als nicht gefährdet. Weiter konnten noch die nicht unter Schutz stehenden und häufig vorkommende Gemeine Federlibelle (*Platycnemis pennipes*) und die Große Königslibelle (*Anax imperator*) nachgewiesen werden.

Schmetterlinge:

Für Tagfalter sind insbesondere die Rohbodenbiotope und Brachflächen im weiteren Umfeld des bestehenden Kiesabbaus und der Bauschuttdeponie von Interesse. Auf dem eigentlichen Plangebiet mit der intensiv genutzten Ackerfläche und den randlichen Gehölzstrukturen ist mit streng geschützten Arten nicht zu rechnen.

Bei den Begehungen in 2022 konnten lediglich die nicht unter Schutz stehenden und häufig vorkommenden Arten wie Kleiner Fuchs (*Aglaia urticae* Linnaeus, 1758), Ungefleckter Zahnspinner (*Drymonia dodonaea* Denis & Schiffermüller, 1775), Zitronenfalter (*Gonepteryx rhamni* Linnaeus, 1758), Tagpfauenauge (*Inachis io* Linnaeus, 1758), Schwalbenschwanz (*Papilio machaon* Linnaeus, 1758), C-Falter (*Polygonia c-album* Linnaeus, 1758) und Admiral (*Vanessa atalanta* Linnaeus, 1758) nachgewiesen werden.

Für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina* (Pallas, 1772)) (streng geschützte Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) weist das Plangebiet keine nennenswerten Bestände an Raupenfutterpflanzen auf (Nachtkerze, Weidenröschen). Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers kann somit ausgeschlossen werden.

Wespen:

Im wegbegleitenden Gehölzbestand südwestlich des Plangebiets konnte in 2022 die „Gelbe Pappel-Keulhornblattwespe“ (*Cimbex luteus*) nachgewiesen werden. Sie ist eine Pflanzenwespe (Symphyta) aus der Familie der Keulhornblattwespen (Cimbicidae) und der Gattung Cimbex. Wie alle vier Cimbex-Arten ist auch die Gelbe Pappel-Keulhornblattwespe gemäß der Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung in Deutschland gesetzlich geschützt. Ferner wird sie in der vom Bundesamt für Naturschutz herausgegebenen Roten Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands in der Kategorie 2 und somit als „stark gefährdet“ klassifiziert. Die Gehölzstrukturen bleiben erhalten, sodass keine Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Laufkäfer:

Auf dem eigentlichen Plangebiet mit der intensiv genutzten Ackerfläche und den randlichen Gehölzstrukturen ist mit streng geschützten Arten nicht zu rechnen. Bei den Begehungen in 2022 konnten im Plangebiet im Bereich des Wassergrabens die nicht unter Schutz stehenden und häufig vorkommenden Arten wie Gewöhnlicher Glanzflachläufer (*Agonum muelleri* (Herbst, 1784)), Gewöhnlicher Ufer-Ahlenläufer (*Bembidion tetracolum* Say, 1823), Feld-Dammläufer (*Nebria salina* Fairmaire & Laboulb., 1854), Gewöhnlicher Grubenhalbläufer (*Patrobus atrofus* (Stroem, 1768) und der Frühlings-Grabläufer (*Pterostichus vernalis* (Panzer, 1796) nachgewiesen werden.

Bei den durchgeführten Begehungen in 2019, 2021 und 2022 konnten somit aus den Gruppen der Schmetterlinge, Libellen sowie Pflanzen keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden.

Auch für die weiteren, im Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) aufgeführten Arten, konnten keine Nachweise erbracht werden.

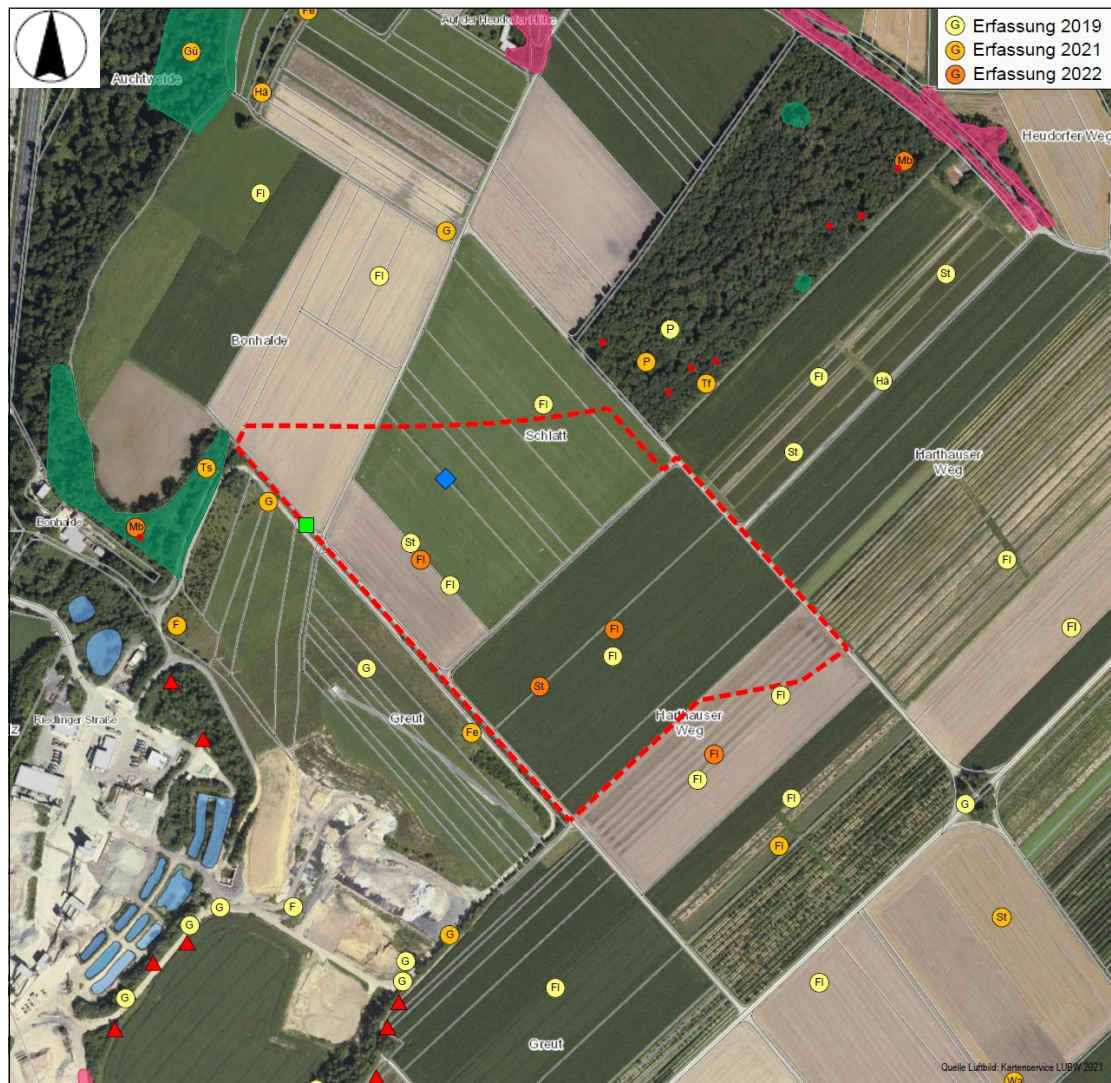
Folgende artenschutzrechtlich relevanten Arten konnten bei den durchgeführten Untersuchungen in 2019, 2021 und 2022 im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

Arten mit besonderer Planungsrelevanz (siehe Plan A 3 im Anhang)

Folgende wertgebende Arten im Plangebiet werden aufgrund ihres Schutzstatus oder ihres Gefährdungsgrades (Rote-Liste-Status) weiter betrachtet:

Gruppe	Legende	Deutscher Name	Art	Schutzstatus BNatSchG		Richtlinien und Verordnungen					Anmerkung	Status
				bes. gesch.	str. gesch.	EG-VO	FFH Anh. IV	BartSchV	EU Anh. I	RL BW		
 Vögel	Hä	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	b				x		3	2 Rev. außerhalb: 1 Rev. südöstlich Deponieerweiterung, 1 Rev. Östlich Wald "Schlatt"	Bv
	Fl	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	b				x		3	16 Rev., davon 4 Rev. innerhalb gepl. Kiesabbaugebiet "Schlatt I", in 2021 dort keine Nachweise, in 2023 3 Rev.	Bv
	Fe	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	b				x		V	2 Rev. außerhalb: Gehölzrand im Südwesten + Norden	Bv
	F	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	b						3	2 Rev. außerhalb: in best. Deponie	Bv
	G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	b						V	ca. 10 Rev., darunter 1 Nestfund	Bv
	Gü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	b	s			s		*	2 Rev. außerhalb: 1 Rev. südl. Deponie, 1 Rev. NW Bohnhalde	Bv
	Mb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	b	s	A				*	1-2 Rev. außerhalb: 2019: Nestfund südöstl. Deponie; 2021+2022: besetzter Horst in Bohnhalde + Wald bei Schlatt I	Bv
	P	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	b				x		3	1 Rev. außerhalb gepl. Erweiterungsgebiet in angrenzendem Wald	Bv
	Ts	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	b				x		2	1 Rev. außerhalb in Gehölz Bohnhalde	Bv
	Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	b	s	A				V	2 Rev. außerhalb: in best. Kiesgrube + Wald bei Schlatt	Bv
	Wa	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	b				x		V	außerhalb südöstl. gepl. Abbaugelände	Bv
	St	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	b				x		V	3 Rev., davon 1 Rev. innerhalb gepl. Erweiterungsgebiet "Schlatt I"	Bv
 Amphibien		Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	b					b	3	in 2022: 1 Individuum in Graben innerhalb des gepl. Abbaugeländes, und außerhalb auf Kieswerk- und Deponiegelände	R
	ohne Plan-eintrag	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	b	s		IV			2	außerhalb des gepl. Abbaugeländes, auf Kieswerk- und Deponiegelände	R
		Bufo calamita	Kreuzkröte	b	s		IV			2		R
		Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	b	s		IV			3	außerhalb des gepl. Abbaugeländes in Absetzbecken des Kieswerkes	R
Reptilien		Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	b	s		IV			3	Zauneidechsen konnten nur außerhalb des geplanten Abbaugeländes im Bereich der bestehenden Deponie und in der Deponieerweiterungsfläche nachgewiesen werden	R
Säugetiere	ohne Plan-eintrag	Fledermäuse		b	s		IV			2/3	potenzielle Vorkommen Quartiere in den umliegenden Althölzen	R
Hautflügler		Gelbe Pappel-Keulhornblattwespe	<i>Cimbex luteus</i>	b					b	2 (D)	Im weg begleitenden Gehölzbestand südwestlich des Plangebiets konnte in 2022 ein Nachweis erbracht werden.	R

Übersicht



Kartengrundlage: Luftbild: Kartenservice LUBW 2021

Vögel

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) (RL BW 3)

Ökologische Gilde: Halboffenland (auf Bäumen oder im Gebüsch brütend).

Nachweise: 2 Rev. außerhalb des geplanten Abbaubereiches:

1 Rev. südöstlich Deponieerweiterung, 1 Rev. östlich Wald "Schlatt".

Beschreibung: Brutvogel sonniger, offener mit Hecken, Sträuchern od. jungen Nadelbäumen bewachsener Flächen mit kurzer, samentragender Kraut-schicht; => heckenreiche Agrarlandschaften mit Acker- und Grünlandflächen, Ödland, Ruderalfluren, Gärten und Parks. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Betroffenheit: die nachgewiesenen Brutvorkommen befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs, erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*) (RL BW 2)

Ökologische Gilde: Wälder und Forsten, Siedlungsbereich, Gärten (in Baumhöhlen oder Nischen brütend)

Nachweise: 1 Revier außerhalb des gepl. Abbaugbietes in Altgehölz an der Bohnhalde.

Beschreibung: In Nord- und Mitteleuropa ist der Langstreckenzieher von April bis September in Laub- und Mischwäldern, Parks und Gärten und auch Friedhöfen verbreitet. Der Trauerschnäpper ist ein Höhlenbrüter, er baut sein Nest in Baumhöhlen und Nistkästen aus Gras, Halmen, Zweigen, Wurzeln und Rinde und polstert es mit Federn oder Haaren. Sein Winterquartier hat er im tropischen Afrika.

Aufgrund des Klimawandels setzt die Rückkehr nach Europa bei dem Trauerschnäpper im Frühling tendenziell immer früher ein; dadurch kommt es zu Konflikten mit ganzjährig hierzulande lebenden Vögeln wie der Kohlmeise, was die Trauerschnäpper wegen der Nahrungsmittel- und Nistplatzkonkurrenz zunehmend in Bedrängnis bringt.

Betroffenheit: das nachgewiesene Brutvorkommen befindet sich außerhalb des Eingriffsbereichs in dem gesetzlich geschützten Wald-Biotop: „Hangwald Bohnhalde S Riedlingen“ (Nr. 278224264482). Es erfolgen keine Eingriffe in die Gehölzstrukturen, erhebliche Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten.

Feldsperling (*Passer montanus*) (RL BW V)

Ökologische Gilde: Wälder und Forsten, Siedlungsbereich, Gärten (in Baumhöhlen, Halbhöhlen, Mauerlöchern brütend).

Nachweise: 2 Reviere außerhalb des gepl. Abbaugbietes: Gehölzrand im Südwesten + Norden.

Beschreibung: Feldsperlinge bevorzugen vor allem Wald- und Feldränder, Hecken, Alleen sowie Gärten. Häufig findet man sie aber auch in der Nähe von Siedlungsrändern. Für die Brut suchen Feldsperlinge häufig Baumhöhlen, Nischen in Gebäuden, Viehställe und Nistkästen auf. Nur selten bauen sie ihre Nester vollständig im Freien. Hierfür verwenden sie Stroh, Grashalme, Blätter und Federn.

Betroffenheit: das nachgewiesene Brutvorkommen befindet sich außerhalb des Eingriffsbereichs. Es erfolgen keine Eingriffe in die Gehölzstrukturen, erhebliche Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten.

Fitis (*Phylloscopus trochilus*) (RL BW 3):

Ökologische Gilde: Wälder und Forsten (Bodenbrüter)

Nachweise: 2 Reviere außerhalb des gepl. Abbaugbietes in best. Deponie.

Beschreibung: Durch die sehr starken Bestands- und Arealverluste, ist der Fitis in eine Gefährdungskategorie der Roten Liste Baden-Württembergs eingestuft worden.

Der Fitis ist ein Zugvogel und bei uns von Mai bis Oktober in lichten Laub- und Mischwäldern, Schonungen, Feuchtgebieten, und Weidengebüsch anzutreffen und meidet ausgesprochene Trockenstandorte. Er hält sich aber auch in Gärten und Parks auf. Oft singt er auf freistehenden Ästen oder auf den Spitzen von Jungbäumen, insbesondere in der Brutzeit. Von Mai bis Juni werden ein bis zwei Bruten aufgezogen. Das Nest ist meist gut versteckt unter dichtem Gebüsch am Boden. Es besteht aus Gras und Moos und ist auch nach oben hin geschlossen.

Betroffenheit: die nachgewiesenen Brutvorkommen befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs, erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Goldammer (*Emberiza citrinella*) (RL BW V):

Ökologische Gilde: Offenland bzw. Halboffenland (Bodenbrüter)

Nachweise: mindestens 10 Reviere (darunter 1 Nestfund) außerhalb der geplanten Abbaufäche im Bereich der bestehenden Deponie und der Deponieerweiterungsfläche.

Beschreibung: Die Goldammer besiedelt offene und halboffene Kulturlandschaften mit abwechslungsreichen Landschaften mit Büschen, Hecken u. Gehölzen u./ od. vielen Randlinien (Säume) zwischen unterschiedlichen Vegetationshöhen: Waldränder, -lichtungen, Kahlschläge, Heckenlandschaften, abwechslungsreiche Feldfluren wo sie gute Versteckmöglichkeiten vorfindet. Ihr Nest baut die Goldammer aus Wurzeln, trockenem Gras und Blättern, zum weichen Auspolstern verwendet sie Tierhaare. Das Nest befindet sich meist gut versteckt in Hecken oder dichten Büschen in Bodennähe. Goldammern brüten zweimal pro Saison ab April. Viele Gelege werden von Wiesel, Katzen, Mardern und gelegentlich sogar Wildschweinen geplündert. Viele junge und erwachsene Goldammern fallen Rabenvögeln, Katzen und Greifvögeln zum Opfer.

Betroffenheit: die nachgewiesenen Brutvorkommen befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs, erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Turmfalke (*Falco tinnunculus*) (BNatSchG streng gesch., RL BW V)

Ökologische Gilde: Wälder und Forsten, Siedlungsbereich, Felsen (auf hohen Bäumen, Gebäuden, Felsen brütend)

Nachweise: 2 Reviere außerhalb des geplanten Abbaugbietes: 1 Revier in bestehender Kiesgrube und 1 Revier im Wald „Schlatt“.

Beschreibung: In Mitteleuropa werden Brutbiotope mit abwechslungsreicher Kulturlandschaft bevorzugt. Dicht geschlossene Waldbestände und völlig baumlose Steppen (Agrarsteppen) werden gemieden. Der Turmfalke nutzt auch Strommasten von Starkstromleitungen als Nistplatz, wenn keine Bäume vorhanden sind.

Zum Jagen werden freie Flächen mit niedrigem Bewuchs benötigt. Das natürliche Bruthabitat der Turmfalken sind Felsregionen, wo sie in Spalten und Höhlen von Felsen brüten. In felsarmen Regionen hingegen suchen sie sich alte und verlassene Krähen- oder Elsternester an Waldrändern und in Feldgehölzen, da sie (wie alle Falken) keine Nester bauen. In der mitteleuropäischen Agrarlandschaft machen diese Brutplätze ca. 5-20% aus. Die meisten Turmfalken besiedeln jedoch Sekundärhabitats (Kirchtürme und andere hohe Gebäude wie z.B. Burgruinen) in Städten und Ortschaften. Denn diese bieten den Turmfalken oft die Möglichkeit in Felsnischen und Mauerlöchern zu brüten.

Die Nahrung besteht bei Stadtbewohnern hauptsächlich aus Sperlingen und anderen Kleinvögeln, bei Landbewohnern vor allem aus Kleinsäugern wie Feldmaus, Rötelmaus, Spitzmaus, Maulwurf und Wühlmaus. Auch werden Insekten wie Heuschrecken und Käfer oder Reptilien und Eidechsen nicht verschmäht.

Betroffenheit: die nachgewiesenen Brutvorkommen befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs im bestehenden Kieswerk und nordöstlich des gepl. Abbaugbietes im Wald „Schlatt“. Es erfolgt kein Eingriff in diese Gehölzstrukturen und es wird ein Abstand von mind. 20 m zur Abbaukante eingehalten, somit sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Mäusebussard (*Buteo buteo*) (BNatSchG streng gesch.)

Ökologische Gilde: Wälder und Forsten (auf hohen Bäumen brütend).

Nachweise: 1-2 Rev. außerhalb: 2019: Nestfund südöstl. Deponie; 2021+2022: besetzter Horst in Bohnhalde + Wald bei Schlatt.

Beschreibung: Der Mäusebussard befindet sich ebenfalls im Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie (BNatSchG streng geschützt), in Baden-Württemberg wird er jedoch laut Roter Liste als ungefährdet eingestuft.

Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird.

Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. Mäusebussarde bauen ihre Nester (Horste) selbst. Die Reviertreue ist hoch, die Bussarde verfügen innerhalb ihres Reviers in der Regel über mehrere Wechselhorste, die jahrweise verschiedentlich genutzt werden. Die Nahrung besteht aus bodenbewohnenden Kleintieren (v.a. Wühlmäuse, Spitzmäuse) sowie anderen Kleinsäugern. Regelmäßig wird auch Aas genommen (z.B. Verkehrsoffer entlang von Straßen).

Betroffenheit: die nachgewiesenen Brutvorkommen befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs in dem gesetzlich geschützten Wald-Biotop: „Hangwald Bohnhalde S Riedlingen“ (Nr. 278224264482) und in dem nordöstlich des gepl. Abbaugbietes gelegenen Wald „Schlatt“. Es erfolgen keine Eingriffe in die Gehölzstrukturen, erhebliche Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten.

Grünspecht (*Picus viridis*) (BNatSchG streng gesch.)

Ökologische Gilde: Wälder und Forsten / Halboffenland (Baumhöhle).

Nachweise: 2 Reviere außerhalb des gepl. Abbaubereiches: 1 Revier im südlichen Deponiebereich, 1 Revier nordwestlich der Bohnhalde.

Beschreibung: Der Grünspecht ist in der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung gelistet und gehört zu den nach BNatSchG streng geschützten Arten. In Baden-Württemberg ist er jedoch laut Roter Liste ebenfalls als ungefährdet eingestuft.

Als Lebensraum bevorzugt der Grünspecht halboffene Landschaften mit ausgedehnten Althölzern, vor allem Waldränder, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Parks, Haine und große Gärten mit Baumbestand. Innerhalb ausgedehnter Waldgebiete kommt er nur in stark aufgelichteten Bereichen, an Waldwiesen und größeren Lichtungen vor. Die Art zeigt dabei eine starke Präferenz für Laubwälder, in ausgedehnten Nadelholzforsten kann sie großflächig sehr selten sein oder fehlen. Er ist ein weitgehend standorttreuer Vogel, der nur kurze Wanderungen unternimmt.

Als Nisthöhlen dienen im Regelfall verlassene Brut- und Überwinterungshöhlen anderer Spechte, oder die eigenen Überwinterungshöhlen. Wie der Grauspecht sind die Grünspechte bei der Auswahl der Baumarten wenig wählerisch und können entsprechend in den verschiedensten Baumarten Höhlen nutzen. Der Grünspecht sucht seine Nahrung fast ausschließlich auf dem Boden, er hackt viel weniger an Bäumen als die anderen Spechte. Von allen mitteleuropäischen Spechten ist der Grünspecht am meisten auf bodenbewohnende Ameisen spezialisiert. Diese fängt er in ihren Gängen mit seiner 10 Zentimeter langen Zunge, die in ein verhorntes und mit Widerhaken bestücktes Ende ausläuft. Vor allem im Winter sucht er Felswände auf, aber auch regelmäßig Dächer, Hauswände oder Leitungsmasten und sucht dort in Spalten nach überwinternden Fliegen, Mücken und Spinnen. Würmer und weitere Wirbellose sind dagegen nur selten Teil der Ernährung.

Betroffenheit: die nachgewiesenen Brutvorkommen befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs. Es erfolgen keine Eingriffe in die Gehölzstrukturen, erhebliche Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten.

Pirol (*Oriolus oriolus*) (RL BW 3)

Ökologische Gilde: Wälder und Forsten / Halboffenland (auf Bäumen brütend).

Nachweise: 1 Revier außerhalb der geplanten Abbaufäche in nordöstlich angrenzendem Wald Schlatt.

Beschreibung: Pirole bewohnen lichte, sonnige Wälder und Parks, gern in Gewässernähe. Auch in großen Gärten trifft man sie manchmal an. Sie halten sich bevorzugt hoch im Laubwerk und in den Baumkronen auf.

Das Nest aus Blättern, Halmen und Fasern wird hoch im Baum errichtet und z.B. mit Moos und Tierhaaren ausgepolstert.

Betroffenheit: das nachgewiesene Brutvorkommen befindet sich außerhalb des Eingriffsbereichs, nordöstlich des gepl. Abbaugebietes im Wald „Schlatt“. Es erfolgt kein Eingriff in diese Gehölzstrukturen und es wird ein Abstand von mind. 20 m zur Abbaukante eingehalten, somit sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Wachtel (*Coturnix coturnix*) (RL BW V)

Ökologische Gilde: Offenland (Bodenbrüter).

Nachweise: 1 Revier außerhalb südöstlich des gepl. Abbaugebiets.

Beschreibung: die Wachtel besiedelt möglichst gehölzfreie Felder, Wiesen, Ruderalflächen und benötigt eine dichte, Deckung gebende Krautschicht. Sie bevorzugt warme und dabei frische Sand-, Moor od. tiefgründige Löß- u. Schwarzerdeböden. Brutvogel in: Wintergetreide, Klee, Luzerne, Wiesen, im Sommer in Hackfruchtäckern u.a.

Betroffenheit: das nachgewiesene Brutvorkommen befindet sich über 500 m außerhalb des Eingriffsbereichs in südöstlicher Richtung. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) (RL BW V)

Ökologische Gilde: Offenland (Bodenbrüter).

Nachweise: 3 Reviere im Untersuchungsraum, davon 1 Revier innerhalb des geplanten Kiesabbaugebiets "Schlatt I".

Beschreibung: die Wiesenschafstelze ist ein Brutvögel auf nassen bis wechsellassen Wiesen, Seggenfluren, Verlandungsgesellschaften, Streu- u. Mähwiesen; zunehmend auch auf Hackfruchtäckern, Getreide- und Futterpflanzenschlägen sowie Brachflächen. Als Singwarten dienen höhere Stauden, Sträucher, kleine Bäume od. Zaunpfosten. Die Böden sollten wenigstens teilweise nass, wechsellass oder feucht sein.

Betroffenheit: Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das 14,5 ha große Kiesabbaugebiet „Schlatt I“ ein Revier der Wiesenschafstelze betroffen ist.

Feldlerche (*Alauda arvensis*) (RL BW 3)

Ökologische Gilde: Offenland (Bodenbrüter).

Nachweise: 16 Reviere im weiteren Untersuchungsgebiet, davon 4 Reviere innerhalb gepl. Kiesabbaugebiet "Schlatt I", in 2021 dort keine Nachweise, in 2023 3 Reviere.

Beschreibung: die Feldlerche belegt die Kategorie 3 der Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs und gilt als gefährdet. Sie ist eine typische Art des Offenlands und besiedelt bevorzugt Weiden und Ackerland mit weitgehend freiem Horizont. Zu geschlossenen Strukturen hält sie in der Regel großen Abstand.

Ebenfalls meidet sie die Anwesenheit hochragender Einzelstrukturen. Als solche sind Bäume, Sträucher oder technische Strukturen zu nennen (JEROMIN 2002). Nach Oelke (1968) halten Feldlerchen je nach Höhe und Ausdehnung der Vertikalstrukturen einen Abstand von mindestens 60-120 m ein.

Der kulisseebedingte Störeffekt von Neuanlagen wird mit einer Distanz von 150 m angesetzt (Trautner & Mayer 2019: Handlungsleitfaden Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben).

Bevorzugt besiedelt die Feldlerche extensiv genutztes, offenes Grünland sowie heterogene Feldfluren und Grasland, mit überwiegend freiem Horizont. Die Böden sollten trocken bis wechselfeucht sein. Verteilung und Dichte der Art sind sehr stark von Aussaat und Bearbeitung der Feldkulturen abhängig. Die Feldlerche ist Bodenbrüter und beginnt Mitte April mit dem Nestbau und der Brut. Nach der Paarbildung scharrt das Weibchen eine bis zu 7 cm tiefe Mulde aus, die mit feinem Pflanzenmaterial ausgepolstert wird. Optimale Brutbedingungen herrschen bei einer Vegetationshöhe von 15 bis 25 Zentimetern und einer Bodenbedeckung von 20 bis 50 Prozent.

Die Brutdauer beträgt 11 bis 12 Tage. Danach verlassen die Jungen das Nest, können aber erst mit 15 Tagen fliegen und sind nach etwa 30 Tagen unabhängig. Häufig erfolgt dann ab Juni eine zweite Jahresbrut (JEROMIN 2002).

Gefährdungsfaktoren:

- Lebensraumverluste durch Intensivierung der Landwirtschaft, u. a. mit Änderungen im Anbau und in der Bewirtschaftungsgröße sowie zu frühem Abernten, insbesondere auf den strukturell besonders geeigneten und von Feldlerchen bevorzugten Klee- und Luzernefeldern, dadurch „ökologische Falle“ aufgrund extrem vieler Brutverluste;
- allgemeine Eutrophierung mit zu frühem, dichtem Aufwuchs der bodennahen Vegetationsschicht;
- Siedlungsentwicklung und Straßenbau;
- Störungen an Brutplätzen (freilaufende Hunde, Modellflugplätze usw.);
- hohe Prädationsrate (Fuchs etc.);
- Anwendung von Bioziden.

(Quelle: Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Förchler, J. Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (2016): Rote Liste und Kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11)

Betroffenheit: Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das 14,5 ha große Kiesabbaugebiet „Schlatt I“ etwa drei bis vier Feldlerchenreviere betroffen sind.

Um einen Verstoß gegen das Verbot von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, müssen entsprechende funktionserhaltene Maßnahmen vorgesehen werden, von denen auch die potenziell betroffenen Arten wie Schafstelze und Wachtel profitieren (genaue Beschreibung der Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan).

Schadensmindernde Maßnahmen

Abschieben des Oberbodens außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (März bis Mitte August).

Funktionserhaltende Maßnahmen

Aufwertung von Offenlandlebensraum (Anlage von Buntbrachen und extensiv genutzte Ackerflächen). Von den Maßnahmen für die Feldlerche profitiert auch die Schafstelze.

Bei fachgerechter Ausführung der Maßnahmen sowohl während des Abbaus als auch nach der Rekultivierung, kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Feldlerche im räumlichen Zusammenhang erhalten werden können, und es zu keiner Verschlechterung der lokalen Feldlerchenpopulation kommt.

Amphibien:

Grasfrosch (*Rana temporaria*) (RL BW 3)

Nachweise: 1 Exemplar in Wassergraben innerhalb des geplanten Kiesabbaugebietes „Schlatt I“ und außerhalb im Bereich des bestehenden Kieswerks.

Beschreibung: der Grasfrosch ist mit fast allen Gewässern als Laichgewässer zufrieden, bevorzugt jedoch Tümpel mit flachen und vegetationsreichen Stellen, die besonnt werden und nur selten austrocknen. Fischfreie, naturnahe Gartenteiche sind ebenfalls ein beliebter Laichplatz. Die Grasfrösche finden sich an den Laichplätzen zeitig im Frühjahr ein, wenn die Temperaturen über 10°C steigen und die Witterung feucht ist. Bei Trockenheit liegt die Auslösetemperatur etwas höher. Dies ist in Mitteleuropa meist Anfang bis Ende März der Fall. Ist das Laichgeschäft abgeschlossen, legen die Grasfrösche eine Pause ein und suchen sich ein feuchtes Versteck unter Ast- oder Laubhaufen. Ca. Ende April verlassen die Grasfrösche ihre Ruhestätte und nehmen die Sommeraktivität auf. Dabei leben sie vorwiegend in feuchten Wäldern, Gebüsch, Wiesen und auch Gärten. Sie sind vorwiegend nachtaktiv. Sie machen dann Jagd auf Insekten wie Käfern, Würmern, Nacktschnecken oder auch Spinnen. Tagsüber verstecken sie sich im Gebüsch, unter Laub- oder Holzhaufen oder in Hohlräumen.

Das Winterquartier befindet sich Erdlöchern oder anderen frostfreien Verstecken. Manche Exemplare überwintern auch im Laichgewässer. Dies ist jedoch die Minderheit. Das Winterquartier liegt aber in der Regel näher beim Laichgewässer als der Sommerlebensraum. Das Laichgewässer, der Winterunterschlupf und Sommerlebensraum liegen oft mehrere hundert Meter auseinander.

Betroffenheit: der nur temporär wasserführende Graben ist lediglich als Teilhabitat für den Grasfrosch zu nennen.

Um ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind Maßnahmen erforderlich, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für den Grasfrosch im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu gewährleisten.

Außerhalb des Plangebietes konnten im Bereich des bestehenden Kieswerks, der Bauschuttdeponie und der Deponieerweiterungsfläche folgende wertgebende Arten nachgewiesen werden:

Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*) FFH-Art Anhang IV, RL BW 3

Nachweise: außerhalb des gepl. Abbaugbietes in Absetzbecken des Kieswerkes.

Beschreibung: der Laubfrosch besiedelt bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften mit hohem Grundwasserspiegel und einem reichhaltigen Angebot geeigneter Laichgewässer. Diese sind idealerweise fischfrei, auf jeden Fall gut besonnt und weisen möglichst große Flachwasserzonen auf. Zu den am häufigsten genutzten Gewässern zählen Viehtränken, Tümpel, Weiher, Teiche und Altwässer. Aber auch nur zeitweilig wasserführende Kleingewässer in Abbaugbieten werden gerne angenommen (Grosse & Günther 1996, Sy 2004). Als Sommerlebensraum bevorzugt der Laubfrosch windgeschützte Flächen mit hoher Luftfeuchtigkeit, breitblättrigen und besonnten Sitzwarten sowie einem guten Nahrungsangebot (Insekten und andere Gliedertiere): Beispiele sind Hecken, Brombeergebüsche, Waldränder oder Feuchtbrachen. Die Winterquartiere liegen mehrheitlich in Laubmischwäldern oder Feldgehölzen, wo die Laubfrösche frostfreie Hohlräume unter Wurzeln, Holz oder Steinen o.ä. aufsuchen (Grosse & Günther 1996). Für die Nutzung des Winterquartiers sind Erreichbarkeit und räumliche Nähe zu Laichgewässer und Sommerlebensraum entscheidend. (Quelle: www.bfn.de/artenportraits)

Betroffenheit: das nachgewiesene Vorkommen befindet sich außerhalb des Eingriffsbereichs in den Absetzbecken des bestehenden Kieswerkes. Diese Bereiche bleiben unverändert bestehen, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Kreuzkröte (*Bufo calamita*) FFH-Art Anhang IV, RL BW 2

Nachweise: Larven in temporären Wasserflächen in dem noch offenen Deponiefeld Nord und im Bereich der Deponieerweiterungsfläche.

Beschreibung: die Kreuzkröte besiedelt offene Lebensräume auf trockenem, oft sandigem Untergrund. Sie benötigt als Larvalgewässerfläche, sich schnell erwärmende Wasserstellen (max. bis 40°C), die idealerweise frei von pflanzlichem Bewuchs sind, zeitweilig austrocknen (Regenwassertümpel) und frei von Fressfeinden sind. Diese Bedingungen fand die Art in der Naturlandschaft im Überschwemmungsbereich unverbauter Flüsse und Gewässeroberläufe, in denen durch die natürliche Dynamik ständig neue Klein- und Kleinstgewässer entstanden.

Da naturnahe oder natürliche Fließgewässer in Deutschland heutzutage fast vollständig verschwunden sind, ist die Kreuzkröte in vom Menschen geschaffene, offene und wärmebegünstigte Lebensräume ausgewichen.

Beispiele hierfür sind Sand-, Kies- und Tongruben, Steinbrüche, Bergbaufolgelandschaften, militärische Übungsplätze, Industriebrachen, Bergehalden oder auch Äcker, auf denen sich zeitweilig wasserführende

Klein(st)gewässer wie Pfützen (z.B. in Fahrspuren) oder Lachen befinden, die als Laichplatz dienen.

Da die Lebensräume der Kreuzkröte durch ein trocken-warmes Kleinklima gekennzeichnet sind, sind die Tiere zum Schutz vor Austrocknung auf das Vorkommen geeigneter Tagesverstecke im Gewässerumfeld angewiesen. Die Kreuzkröte nutzt Tierbaue, Erd- und Gesteinsspalten, Steine, Holzstapel oder gräbt sich, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen, selbst ein Versteck. Als Winterquartier kommen die gleichen Verstecke in Frage, soweit sie Frostfreiheit gewährleisten. Sinsch (1989) ermittelte, dass sich selbstgegrabene Winterquartiere in Tiefen zwischen 20 bis 80 cm befinden können. Es wurden aber auch schon Eingrabetiefen von 120 bis 180 cm festgestellt.

Ab Anfang April verlassen die Kreuzkröten ihre Winterquartiere und suchen geeignete Laichgewässer auf. Im Unterschied zu vielen anderen Amphibien besteht bei dieser Pionierart keine engere Bindung an das eigene Geburtsgewässer, es werden auch spontan neue Lebensräume besiedelt. Die Laichperiode kann sich bis Anfang August erstrecken. In dieser Zeit kommen die Weibchen ein- oder zweimal zum Ablaichen ans Gewässer. Die Männchen können sich mehrere Wochen an diesen aufhalten.

Die schnarrenden Rufe der Männchen, die zum Anlocken der Weibchen dienen, sind bis in eine Entfernung von über einem Kilometer zu vernehmen (Günther & Meyer 1996).

Der Zeitraum, in dem die Tiere den Ortswechsel von den Winterquartieren zu den Laichgewässern durchführen, fällt mit den Frühjahrsarbeiten in der Feldflur und der Feldbestellung (späte Feldfrüchte wie Mais) zusammen.

Die Entwicklung der Larven erfolgt meist im Wettlauf mit dem Austrocknen des Gewässers. Bei den hohen Wassertemperaturen wachsen die Kaulquappen schneller als bei anderen Arten und können u.U. bereits nach 4 Wochen das Gewässer verlassen. Gleichwohl kann es in diesem Lebensabschnitt zu sehr hohen Verlusten (> 95 %) kommen.

Während der Zeit des Landgangs vollzieht sich ein allmählicher Übergang von der bisherigen Tag- zur überwiegenden Nachtaktivität.

Kreuzkröten sind ausgesprochen mobile Amphibien. Sie bewegen sich nicht hüpfend fort, wie für Frösche und Kröten üblich, sondern können mausähnlich schnell und flink laufen. Jungtiere legen große Distanzen von 1 bis 3 km, maximal 5 km zurück, um neue Lebensräume zu erschließen. In einer Nacht wurden Wanderstrecken von bis zu 300 m festgestellt. Diese Ausbreitungswanderungen fallen in einen Zeitraum, in dem Feldfrüchte geerntet und Vielschnittwiesen ein drittes- oder viertes Mal gemäht werden. Weiterhin werden die abgeernteten Äcker für die Bestellung mit Wintergetreide oder Zwischenfrüchten vorbereitet. Von diesen Tätigkeiten können die Tiere direkt oder indirekt betroffen werden.

Trotz der für Amphibien hohen Mobilität sind die meisten Tiere ausgesprochen ortstreu und verbleiben im Nahbereich der Gewässer. Die frostfreien Winterquartiere werden im Herbst aufgesucht (Quelle: BfN 2017).

Betroffenheit: das nachgewiesene Vorkommen befindet sich außerhalb des geplanten Kiesabbaugebiets im Bereich der bestehenden Deponie und auf der Deponieerweiterungsfläche. Erheblichen Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten.

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) FFH-Art Anhang IV, RL BW 2

Nachweise: Nachweise von Larven außerhalb des gepl. Kiesabbaugebietes in temporärer Wasserfläche im Deponiebereich.

Beschreibung: der ursprüngliche Lebensraum der Gelbbauchunke sind die Auen der natürlichen Fließgewässer. Dort entstehen die von der Unke benötigten Fortpflanzungs- und Aufenthaltsgewässer in Form von Kleingewässern ohne Pflanzenbewuchs als Folge regelmäßig auftretender Hochwasser ständig neu. Da natürliche oder naturnahe Auen in Mitteleuropa weitgehend verschwunden sind, ist die Unke heute vor allem dort anzutreffen, wo der Mensch dafür sorgt, dass ständig neue Kleingewässer entstehen – sei es in Kies-, Sand- oder Tongruben, in Steinbrüchen oder in Form von wasser-gefüllten Fahrspuren oder wegbegleitenden Gräben auf Truppenübungsplätzen oder im Wald.

Stellenweise nutzt die Gelbbauchunke auch flach überstaute Quellsümpfe bzw. Bereiche mit Hangdruckwasser; oft werden diese Bereiche als Viehweiden genutzt, dort entwickeln sich die Kaulquappen in den Tritts Spuren. Die tagaktiven Unken halten sich während des Sommerhalbjahres meist an oder in Gewässern auf. Oft treiben sie an der Wasseroberfläche, um bei Gefahr abzutauchen und sich am Gewässergrund zu verstecken. Im Wasser oder an Land erbeuten sie Insekten (z.B. Mückenlarven), Spinnen und Würmer. An Land suchen sie sich Verstecke unter Steinen, Totholz und in Spalten von Felsen.

Die unscheinbaren Eiklumpen werden an Pflanzenstängeln befestigt oder sinken auf den Grund. Für die erfolgreiche Entwicklung des Nachwuchses binnen ein bis zweieinhalb Monaten kommen nur Gewässer infrage, die kaum Feinde oder Konkurrenten enthalten und länger als einen Monat Wasser führen. Die Hauptlaichzeit reicht in Mitteleuropa von Mai bis Juni. Der Schlupf der Kaulquappen erfolgt bereits nach zwei bis drei Tagen.

Der obere Flossensaum der zuletzt maximal 55 Millimeter langen älteren Larven reicht höchstens bis zur Rumpfmittle; das Ende des in Relation zum Rumpf recht kurzen Schwanzes ist abgerundet. Die Tiere haben eine schmutzig graue Grundfarbe. Die Dauer der Larvenentwicklung hängt von der Umgebungstemperatur ab und liegt meist zwischen 41 und 67 Tagen. Die umgewandelten Metamorphlinge (Jungunken) haben dann eine Länge von 12 bis 16 Millimetern. Nach ein bis zwei Überwinterungen erreichen Jungtiere die Geschlechtsreife und nehmen selbst am Fortpflanzungsgeschehen teil.

Die Larven ernähren sich vor allem von Algenbewuchs, den sie abweiden. Gelbbauchunken gelten generell als standorttreu (JACOB et al. 2009), als Pionierart sind sie aber innerhalb ihres Aktionsraumes sehr wanderfreudig um rasch neue Laichgewässer zu besiedeln haben individuelle Wanderungen bis zu 5,1 km belegt, im Allgemeinen halten sie sich aber in einem Umkreis von 500 m bis 2 km um ihre Laichgewässer auf (MERMOD et al. 2011).

Betroffenheit: das nachgewiesene Vorkommen befindet sich außerhalb des geplanten Kiesabbaugebiets im Bereich der bestehenden Deponie und auf der Deponieerweiterungsfläche. Erheblichen Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten.

Reptilien:**Zauneidechse (*Lacerta agilis*), RL V BW, FFH-Art Anhang IV**

Nachweise: außerhalb des gepl. Abbaugbietes im bestehenden Kiesabbaugebiet und insbesondere im bereits rekultivierten Bereich des Deponiefeldes „Nord“.

Beschreibung: die wärmeliebende Zauneidechse (*Lacerta agilis*) besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren, Deckungsmöglichkeiten und trockene und gut isolierte Winterquartiere zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen. Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige cm tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Das Vorhandensein besonderer Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand, ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität.

Betroffenheit: wie schon erwähnt, stellen die Ackerflächen des geplanten Kiesabbaugebiets kein geeignetes Zauneidechsenhabitat dar. Lediglich der Gehölzstreifen im Südwesten im Übergang zum bereits rekultivierten Deponiebereich stellt einen potenziellen Lebensraum dar. Bei sämtlichen Begehungen in 2022 konnten dort jedoch keine Nachweise erbracht werden. Dies ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass der Gehölzstreifen beidseitig an Feldwege anschließt und insbesondere der westliche Weg als Zufahrt zur Deponie genutzt, und somit zu den Betriebszeiten stark frequentiert wird. So ist anzunehmen, dass der sowieso kleinräumige Gehölzstreifen durch die ständigen Beeinträchtigungen durch Staub, Lärm und Erschütterungen gemieden wird, zumal angrenzend im rekultivierten Deponiebereich ausreichend geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind.

Durch das Vorkommen von streng geschützten Arten, wie z. B. Kreuzkröte, Gelbbauchunke und Zauneidechse wurden im Zuge der Umsetzung des genehmigten „Deponiefeldes Süd“ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu gewährleisten.

In Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde ein Maßnahmenkonzept für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen entwickelt, um eine dauerhafte Sicherung der ökologischen Funktionen zu gewährleisten. Das Konzept beinhaltet insbesondere die Bauzeitenbeschränkung, Vergrämung, Umsiedlung und die fachgerechte Durchführung der CEF-Maßnahmen (Anlage von: Laichgewässern, Stein- und Sandschüttungen, Totholz- und Reisighaufen, Gehölzpflanzungen usw.).

3. WIRKUNG DES VORHABENS

Vorbelastungen des Plangebietes bestehen insbesondere durch den bestehenden Kiesabbau, die Bauschuttdeponie mit bereits rekultivierten Bereichen und die umliegende, meist intensive landwirtschaftliche Nutzung mit teilweise großflächiger Baumschulnutzung.

Durch die derzeitigen Nutzungen werden bereits verschiedenste Störungen durch Fahrzeuge, Maschinen und sich im Gelände bewegende Menschen verursacht.

Im Folgenden werden die relevanten Wirkfaktoren kurz aufgezeigt:

Baubedingte Wirkungen werden durch den Baubetrieb, bzw. während des Kiesabbaus verursacht. Es handelt sich um temporäre Beeinträchtigungen, die mit Fertigstellung des Kiesabbaus beendet sind.

Folgende Beeinträchtigungen sind möglich oder zu erwarten:

- Flächeninanspruchnahme und Flächenumwandlung: durch Räumung der Kiesabbaufäche und der Flächen zur Zwischenlagerung von Bodenmaterial (Abschieben des Oberbodens im Bereich der Ackerflächen, kleinflächige Gehölzentfernung durch die Verlegung des Feldweges Flst. 1680 Gem. Riedlingen und Flst. 430 Gem. Neufra auf den Deponieerschließungsweg).
- Schall-, Staub- und Abgasemissionen durch Kiesabbaumaschinen und Transportfahrzeuge: dadurch mögliche Störung, Beunruhigung und Vergrämung der Fauna, temporäre Verlärmung von Lebensstätten.
- Visuelle Effekte und Erschütterungen: Störung, Beunruhigungen und Vergrämung der Fauna und damit temporärer Entzug von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten sowie Störung von Lebensstätten durch Fahrzeugbewegungen und Licht.
- Zerschneidung von Teilhabitaten: temporärer Verlust der Vernetzungsfunktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Baubetrieb.

Anlagebedingte Wirkungen sind zeitlich unbegrenzt und greifen in das Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes ein.

Folgende Beeinträchtigungen sind möglich oder zu erwarten:

- Nach Beendigung des Kiesabbaus erfolgt die Rekultivierung. Hierfür werden die Flächen auf die ursprüngliche Geländegestalt wieder hergestellt und überwiegend einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.
- Bis auf eine geringfügige Abwertung der Bodenfunktionen sind somit keine anlagebedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkungen sind ebenfalls zeitlich unbegrenzt und greifen in das Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes ein.

Nach erfolgter Rekultivierung sind betriebsbedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

3.1 Konfliktanalyse in Bezug auf Verbotstatbestände § 44 BNatSchG

Gruppe	Legende	Deutscher Name	Tötung, Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)	Erhebliche Störung der lokalen Populationen zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.3)
Vögel	Hä	Bluthänfling	Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu erwarten	Es ist keine erhebliche Störung lokaler Populationen zu erwarten	Es werden keine Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten zerstört
	Fe	Feldsperling			
	F	Fitis			
	G	Goldammer			
	Gü	Grünspecht			
	Mb	Mäusebussard			
	P	Pirol			
	Ts	Trauerschnäpper			
	Tf	Turmfalke			
	Wa	Wachtel			
	Fl	Feldlerche	Durch das Abräumen der Eingriffsfläche kann es zur Tötung von einzelnen Individuen kommen	Nach dem Ausweichen der Arten ist teilweise von einer zusätzlichen Belastung durch Lärm, Beunruhigung und Stäube auszugehen	Durch das Abräumen der Eingriffsfläche werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten einzelner Individuen zerstört
	St	Wiesenschafstelze			
Amphibien		Grasfrosch	Durch die geplanten Arbeiten in den Lebensräumen ist das Töten und Verletzen von Individuen möglich	Durch die geplanten Arbeiten in den Lebensräumen während der Fortpflanzungszeiten liegt eine erhebliche Störung vor	Durch die geplanten Arbeiten in den Lebensräumen ist die Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben.
	ohne Plan-eintrag	Gelbbauchunke	Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu erwarten	Es ist keine erhebliche Störung lokaler Populationen zu erwarten	Es werden keine Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten zerstört
		Kreuzkröte			
		Europäischer Laubfrosch			
Reptilien		Zauneidechse	Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu erwarten	Es ist keine erhebliche Störung lokaler Populationen zu erwarten	Es werden keine Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten zerstört
Säugetiere	ohne Plan-eintrag	Fledermäuse	Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu erwarten	Es ist keine erhebliche Störung lokaler Populationen zu erwarten	Es werden keine Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten zerstört
Hautflügler		Gelbe Pappel-Keulhornblattwespe	Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu erwarten	Es ist keine erhebliche Störung lokaler Populationen zu erwarten	Es werden keine Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten zerstört

Gegebenenfalls lässt sich das Eingreifen der artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Maßnahmen erfolgreich abwenden. Zum einen handelt es sich um herkömmliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenbeschränkungen, ökologische Baubegleitung, Aufwertung vorhandener Habitatstrukturen).

Darüber hinaus gestattet § 44 Abs. 5 BNatSchG die Durchführung „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen; CEF = continuous ecological functionality), um den Eingriff zu kompensieren.

Für CEF-Maßnahmen werden drei fachliche Anforderungen gestellt:

- Kein Time-Lag: Die Maßnahme muss vor dem zulässigen Eingriff oder zulässigen Bauvorhaben nach BauGB umgesetzt werden und wirksam sein.
- Hohe Erfolgswahrscheinlichkeit: Eine zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte muss „mit einer hohen Prognosesicherheit“ zu erwarten sein (LANA 2010).
- Räumliche Nähe: Durch die Maßnahme muss die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein.

3.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sind folgende allgemeine Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung der Eingriffe zu beachten:

- Die Gehölzentnahme wird auf das absolut notwendige Maß beschränkt (nur im Bereich der Umlegung des Feldweges).
Gehölzrodungen oder Rückschnitte erfolgen gemäß § 39 (5) BNatSchG im Winterhalbjahr, d.h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.
- Um Einzelbäume innerhalb der bauzeitlich beanspruchten Flächen zu erhalten, sind sie vor Bodenverdichtung im Wurzelbereich und vor Stammverletzungen zu schützen.
- Die Baufeldräumung (abschieben von Oberboden) ist nur im Winterhalbjahr (außerhalb der Brutzeiten), d.h. im Zeitraum von September bis Februar, zulässig.
- Um eine zusätzliche Belastung der angrenzenden Flächen auszuschließen, sind die Auswirkungen der Bautätigkeit soweit wie möglich auf den eigentlichen Eingriffsraum zu konzentrieren. (Erhaltung von Lebensräumen).
- Nacharbeiten sind zu vermeiden. Damit wird vor allem eine Störung der Fledermäuse bei der Jagd vermieden.
- Zudem ist eine Insektenfreundliche Beleuchtung zu verwenden (Natriumdampflampen oder LED-Leuchten mit einer Lichtfarbe von 2000 bis max. 2700 Kelvin).
- Bauzeitenbeschränkung (je nach artspezifischen Aktivitäten).
- Ökologische Baubegleitung.

Da die planungsrelevanten Arten unterschiedliche Zeiträume für ihre Aktivitäten aufweisen, werden die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für diese Arten nachfolgend genauer erläutert. Die Durchführung der Maßnahmen ist mit einer qualifizierten ökologischen Baubegleitung durchzuführen.

Amphibien

Innerhalb des geplanten Kiesabbaugebietes „Schlatt I“ konnte nur in dem temporär wasserführenden Graben ein Nachweis eines Grasfrosches (*Rana temporaria*) erbracht werden. Der Graben dient lediglich als Teilhabitat und wurde in 2022, als er wasserführend war, vermutlich als Laichhabitat genutzt. Der Beginn der Abgrabungen, bzw. die Beseitigung des potenziellen Laichgewässers, ist außerhalb der Aktivitätsphase, zwischen November und Januar durchzuführen.

Jahreszyklus des Grasfrosches

Grasfrosch	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Winterruhe												
Aktivitätsphase												
Laichzeit												
Jungtiere												

(Quelle: www.amphibien-reptilien.com, 2014)

Vögel und Fledermäuse

Bauzeitenbeschränkung: Durch die Rodung von Bäumen und Sträuchern besteht zwar die Gefahr der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, durch die Einhaltung der Zeiten für Gehölzrodungen oder Rückschnitte (gemäß § 39 (5) BNatSchG, im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar), können die Verbotstatbestände bereits vermieden- bzw. minimiert werden.

Zudem befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Bäume mit Winter-Quartierpotenzial für Fledermäuse.

Baufeldfreimachung sind außerhalb der Brutzeiten von Oktober bis Februar durchzuführen, zur Vermeidung der Tötung von Brutvögeln (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen.

3.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Vögel:

Durch den geplanten Kiesabbau ist mit einer Beeinträchtigung von 3-4 Feldlerchenrevieren auszugehen. Pro beeinträchtigtes Revier ist ein Ausgleich von 1.500 m² (also gesamt 6.000 m²) mit einer mehrjährigen Buntbrache in Kombination mit einer Schwarzbrache für die Dauer des Kiesabbaus dauerhaft herzustellen. Bei der Auswahl der Flächen ist ebenfalls der Abstand von 150 m zu Vertikalstrukturen zu beachten. Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen.

Von den Maßnahmen für die Feldlerche profitiert auch die Schafstelze.

Feldlerchen und Schafstelzen können Buntbrachen sowohl zur Nahrungssuche als auch zur Nestanlage nutzen. Insbesondere durch die Erhöhung des Nahrungsangebots können so die Bedingungen für intensiv bewirtschafteten Ackerbaugebieten verbessert werden.

Saatmischung Buntbrache:

Ansaat mit Regio-Saatgut z.B. Saatmischung „Lebensraum I“ von Saaten Zeller (Erftalstr. 6, 63928 Riedern) oder „Blühende Landschaft“ von Rieger-Hofmann GmbH (In den Wildblumen 7, 74572 Raboldshausen),

Ansaatstärke: 1 g/m²

Saatzeitpunkt: April bis Ende Mai.

Flächenvorbereitung: nach guter fachlicher Praxis muss ein feinkrümeliges Saatbett vorbereitet werden.

Sävorgang: das Saatgut darf nur auf den Boden abgelegt werden. Ein anschließendes Walzen ist vorteilhaft.

Pflege: Im ersten Jahr ist zwingend ein Schröpfschnitt vorzunehmen.

Ansonsten sollte die Pflege der „Buntbrachen“ ohne Schnitt erfolgen, d.h. sie soll sich selbst überlassen bleiben. Ampfer- und Distelplatten können ausgemäht werden.

Bei Bedarf kann eine Neuansaat nach 5-6 Jahren erfolgen.

Eine Düngung und der Einsatz von Bioziden sind nicht zulässig.

Schwarzbrache:

Ein Teil der Fläche bleibt ohne Einsaat und wird jährlich bis spätestens Ende Februar umgebrochen. Auch auf der Fläche der Schwarzbrache ist jeglicher Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden zu unterlassen.

Die genauen Maßnahmen und deren Verortung werden im LBP weiter ausgeführt.

Um funktional zu sein, müssen die Maßnahmen vor Beginn des geplanten Kiesabbaus und vor der Brutsaison (Ende Februar) fertig gestellt sein.

Für die Durchführung der CEF-Maßnahmen ist eine **ökologische Baubegleitung** erforderlich.

Im Rahmen eines **Monitorings** ist die Entwicklung der Lebensräume zu beobachten und ggf. sind die Pflegevorschläge anzupassen.

3.4 Maßnahmen zum Artenschutz während des Kiesabbaus

Vorab ist zu betonen, dass viele der wertgebenden Arten (ausgenommen der Offenlandarten) im weiteren Untersuchungsgebiet nur aufgrund des bestehenden Kiesabbaus und des Deponiebetriebs vorhanden sind.

Viele gefährdete Arten sind auf vegetationslose/-arme Rohbodenstandorte und auf Kleingewässer angewiesen. Diese sind in unserer heutigen Kulturlandschaft absolute Mangelbiotope, so dass diese Arten zum Überleben oft auf Kiesgruben angewiesen sind.

Es ist daher davon auszugehen, dass es während des Kiesabbaus zu einer Besiedelung von naturschutzfachlich relevanten Arten, wie z.B. Zauneidechse, Kreuzkröte, Gelbbauchunke, Laubfrosch, Uferschwalbe usw. aus den angrenzenden Bereichen des bestehenden Kiesabbaus und den Deponiebereichen kommen wird.

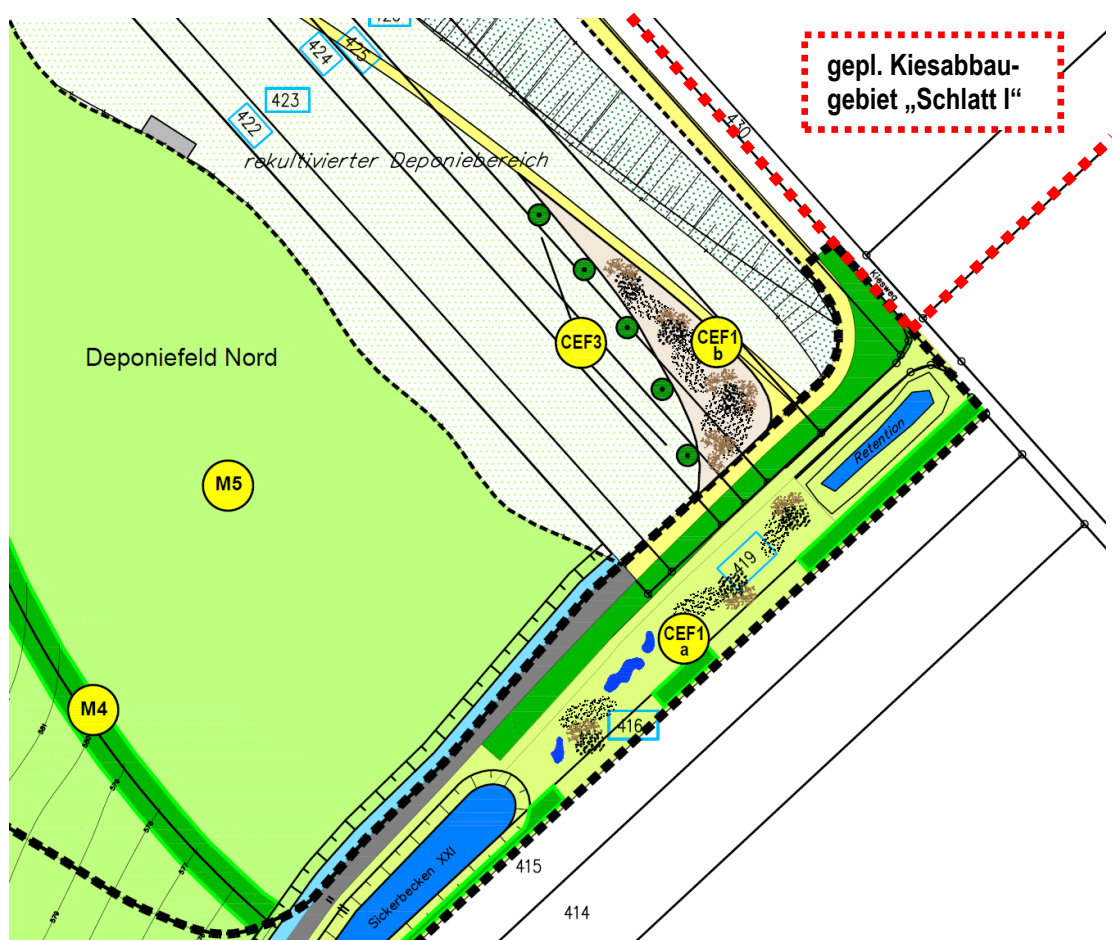
Bei der Planung der Kiesgewinnungsabschnitte sollten gezielt Bereiche vorgesehen werden, in denen entsprechende Lebensraumstrukturen in ausreichendem Umfang vorhanden sind und die längere Zeit ungestört bleiben können (Schutzzonen).

Hier ist ebenfalls im Rahmen eines **Monitorings** die Entwicklung der Lebensräume zu beobachten und ggf. Pflegevorschläge anzupassen.

Wie schon erwähnt, wurden im Zuge der Umsetzung des genehmigten „Deponiefeldes Süd“ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu gewährleisten. Die Flächen liegen im südwestlich des geplanten Kiesabbaugebietes und stehen somit in engem, räumlichem Zusammenhang.

Mit der Umsetzung der CEF-Maßnahmen (CEF1a, CEF1b und CEF3) wurde bereits Ende 2023 begonnen und werden im Frühjahr 2024 fertiggestellt. Die Flächen sind somit bereits vor Beginn des geplanten Kiesabbaus, sowie während des Kiesabbaus dauerhaft verfügbar.

Ausschnitt aus dem Rekultivierungsplan „Deponiefeld Süd“:



CEF1a Entwicklung von Habitatstrukturen für die Zauneidechse, Kreuzkröte und Gelbauchunke auf Flst. 416 und 419:

Die beiden Flurstücke stellen derzeit keinen Reptilien- oder Amphibienlebensraum dar. Im Norden der Fläche wurde bereits für das Deponiefeld Nord eine Sickermulde (Grünland) hergestellt. Der vorhandene wassergebundene Weg wird nicht mehr genutzt, wird aber auch nicht zurückgebaut.

Die restlichen Flächen werden derzeit noch intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Süden ist die Sickermulde XXI für das Deponiefeld Nord geplant. Die ursprüngliche Lage im südwestlichen Bereich des Deponiefeldes Nord ist durch den nahtlosen Übergang der beiden Deponiefelder nicht mehr möglich. Abzüglich der bestehenden und geplanten Sickerflächen und den geplanten Gehölzstrukturen stehen für die CEF-Maßnahmen noch eine Fläche von rund 3.200 m² zur Verfügung. Um eine dauerhafte, magere Gestaltung der Fläche mit Rohbodencharakter zu erhalten, wird der Oberboden und ein Teil des Unterbodens ca. 0,5 m abgeschoben. Auf der Fläche verteilt sind mindestens 3 Zauneidechsenersatzhabitate und mindestens 3 Laichgewässer für die Kreuzkröte und die Gelbauchunke herzustellen, mit der Pflanzung einer lockeren, dornigen Niederheckenstruktur.

CEF1b Entwicklung von Habitatstrukturen für die Zauneidechse auf Teilflächen der Flst. 424, 425 und 426:

Die rund 1.280 m² große Fläche befindet sich auf der bereits rekultivierten Fläche des Deponiefeldes Nord und liegt südlich des wassergebundenen Fahrweges, der zum höchsten Punkt der Deponie führt (Setzungspegel).

Unter dieser Fläche liegt noch eine Betonplatte, die als frühere Zufahrt gedient hat und derzeit nur mit einer rund 30 cm dicken Oberbodenschicht bedeckt ist. Infolge dessen vertrocknet das extensiv genutzte Grünland regelmäßig im Sommer. Geplant ist diesen Bereich mit Sand und Kiesschichten zu überdecken und mindestens 3 Zauneidechsenersatzhabitate mit den bereits beschriebenen Strukturelementen wie Steinschüttungen, Totholz und Wurzelstöcke auszustatten. Die Steinschüttungen sollten mindestens 1,0-1,5 m hoch sein.

Gestaltungsangaben für die Strukturelemente

Im Folgenden werden allgemeine Angaben für die Gestaltung und Anlage der oben benannten Strukturelemente gegeben.

Steinschüttung:

Die Steinschüttungen müssen ca. 1 m tief ins Erdreich reichen (Winterquartier) und etwa 0,8 bis 1 m höher sein als das Bodenprofil (vergleiche Abbildung). Ihre Breite sollte ca. 2 bis 4 m betragen.

Eine Steinschüttung sollte nierenförmig sein und eine Länge von ungefähr 5 bis 8 m haben. Die Steine (gebrochene Steine), mit denen die Grube aufgefüllt wird, sollten eine Kantenlänge von ca. 100 bis 300 mm haben. Die Steine, die oben aufgeschichtet werden, können kleiner sein, mit einer Kantenlänge von ca. 80 bis 200 mm. Auf der Steinschüttung ist kleinräumig nährstoffarmes Substrat auszubringen. Die Grundfläche der Steinschüttung sollte ca. 15 m² betragen.

Wasserabfluss sicherstellen:

Nasser Boden wird von Reptilien als Überwinterungsstätte gemieden, da er tiefer durchfriert. Deshalb dürfen sich in der Steinschüttung keine Wasseransammlungen bilden. Es ist dafür zu sorgen, dass aufkommendes Wasser abfließen kann.

Totholz:

Außer steinigem Substrat benötigen Eidechsen auch Totholz zum Sonnen, als Versteckplatz und als Jagdhabitat. Daher ist im Bereich der Steinschüttung ausreichend Totholz auszulegen.

Das Totholz kann aus Wurzelstöcken, größeren Ästen und Reisig bestehen. Gerade Wurzelstöcke können auch im näheren Umfeld des Steinriegels ausgebracht werden.

Hinterfüllung:

Die Nordseite der Steinschüttung kann mit anstehendem Erdreich, das durch das Ausheben der Grube für die Steinschüttung angefallen ist, hinterfüllt werden. Bei Bedarf ist die Nordseite mit niedrigen Sträuchern (z. B. 3 bis 5 Hundsrosen, Schlehen) zu bepflanzen (siehe Thermoregulation).

Eiablageplatz (Sandlinsen):

Zauneidechsen benötigen zur Eiablage grabbares Substrat. Die Eiablageplätze müssen gut besonnt sein, damit die Eier sich schnell genug entwickeln können. Sie müssen aber auch den richtigen Feuchtigkeitshaushalt aufweisen, damit die Eier nicht verschimmeln (zu hohe Feuchtigkeit) oder eintrocknen. Um einen möglichst ausgewogenen Feuchtigkeitshaushalt zu erhalten, sind die Sandlinsen kleinräumig auszubilden, damit möglichst lange Übergänge von der Sandfläche zur Ruderalvegetation entstehen. Im Umfeld der Steinschüttung sind mehrere Sandlinsen als Eiablageplätze anzulegen. Diese sollten aus Flusssand (unterschiedliche Körnung) bestehen und können mit Löß, Lehm oder Mergel gemischt werden. Die Flächengröße sollte etwa 1-2 m² betragen, die Tiefe zwischen 40-100 cm.

Nahrungshabitat (nährstoffarmes Substrat):

Im Nahrungshabitat für Reptilien ist es entscheidend, dass über die gesamte Aktivitätsperiode hinweg genügend erreichbare Nahrung (v. a. Insekten, Spinnen) zur Verfügung steht. Dies kann erreicht werden durch ein vielseitiges und kleinstrukturiertes Angebot von Biotoptypen. Ein Wechsel zwischen Ruderalvegetation, einzelnen Sträuchern und Tagesversteckplätzen (z. B. Steine) ist erforderlich. Einheimische und standortgerechte Pflanzen sind zu bevorzugen. Es ist eine Entwicklung möglichst nährstoffarmer, steiniger und lückiger (trockener!) Bodenverhältnisse zu gewährleisten, sowie die Ansiedlung einer arten- und blütenreichen Krautvegetation, die durch die kleinflächige Aussaat standortgerechter Kräutermischungen (Arten von Trockenrasen und trockenwarmen Ruderalstandorten) noch beschleunigt werden kann. Im Bereich des Jagdhabitats sind möglichst nährstoffarme Standortverhältnisse anzustreben. Dies bedeutet in erster Linie, dass auf jegliche "Bodenverbesserungsmaßnahmen" wie z. B. Einbringen von nährstoffreichem "Mutterboden", Düngung, Einsaat von Rasenmischungen etc. unbedingt zu verzichten ist.

Tagesversteckplätze:

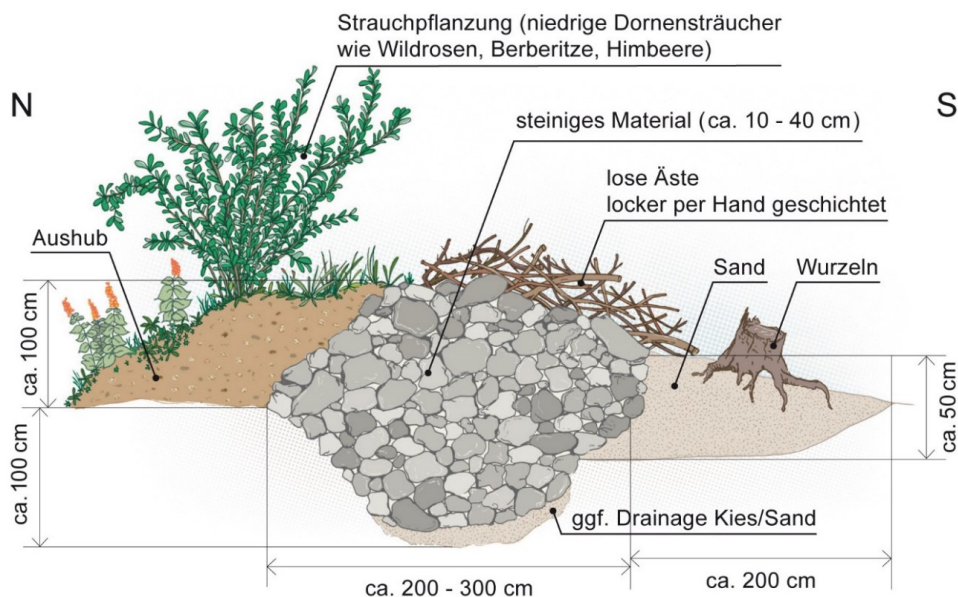
Reptilien sind immer der Gefahr durch Fressfeinde in der näheren Umgebung ausgesetzt (z. B. Turmfalke). Daher meiden sie nach Möglichkeit größere vegetationsfreie Offenflächen.

Optimal ist es, wenn sich viele Versteckmöglichkeiten im Aktionsradius der Reptilien befinden (z. B. einzelne hohlliegende Steine, Schieferplatten, Totholz).

Sträucher (Thermoregulation):

Die Vorzugstemperatur der Reptilien liegt bei etwa 30°C. Wird das Substrat (Steine, Rohboden) wärmer, was im Sommer schnell geschieht (z. T. über 50°C), müssen die Eidechsen den Schatten aufsuchen. Auf der Nordseite der Steinschüttung sind deshalb – wenn entsprechende Buschvegetation im Umfeld fehlt – niederwüchsige Strauchgruppen (z. B. Rosen) anzupflanzen. Auch im Umfeld der Steinriegel sind, sofern keine Sträucher vorhanden sind, einzelne Sträucher oder kleinere Strauchgruppen zu pflanzen.

(siehe Pflanzliste 2 im Anhang)

Querschnitt durch ein Zauneidechsenersatzhabitat

Quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt (2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Für ein funktionsfähiges **Kreuzkröten- und Gelbbauchunken-Ersatzhabitat** sind folgende essentielle Bestandteile (Habitatrequisiten) notwendig:

- Laichgewässer (temporär Wasser führend; Wasserhaltung mind. 21 Tage)
- Jagd- und Nahrungshabitate (offenes, schütter bewachsenes, besonntes Gelände)
- Versteckmöglichkeiten (Sand-, Stein- und Totholzhaufen, Zivilisationsinventar, z. B. Ziegelschutt)
- Winterquartier (aus grabfähigem Material; Gründigkeit mind. 70 cm; muss ein frostfreies Überwintern ermöglichen)

Bis auf die Laichgewässer können die bereits beschriebenen Strukturelemente für die Zauneidechse ebenfalls von der Kreuzkröte und Gelbbauchunke als Ersatzhabitate (Winterquartiere, Sommerlebensräume und Verstecke) genutzt werden.

Laichgewässer:

Die Kreuzkröte und die Gelbbauchunke sind als Pionierarten sog. Laichplatzvagabunden und zumeist die ersten Amphibienarten, welche ein neu entstandenes Gewässer besiedeln. Vor diesem Hintergrund werden mind. drei Laichgewässer im Areal des Ersatzhabitates geplant und angelegt. Diese sind mit bindigem Boden (ca. 20 cm mächtige Tonschicht) abzudichten und mit einer Kiesschicht zu versehen, um eine ausreichend lang anhaltende Wasserführung (mind. drei Wochen) und ein frühzeitiges Austrocknen zu verhindern. Die Gewässertiefe sollte von 0,20 m bis 0,60 m an der tiefsten Stelle fallen, so dass auch bei Trockenheit noch eine Wasserbespannung gewährleistet sein sollte.

Mit diesen angelegten Laichgewässern findet die Kreuzkröte und die Gelbbauchunke ein ausreichendes Angebot an geeigneten Fortpflanzungsstätten.

Pflege der CEF1a und CEF1b-Flächen

Eine regelmäßige Pflege bzw. Instandhaltung der CEF-Fläche und den Strukturen für die Zauneidechse und Kreuzkröte sind zur Verbesserung bzw. zur Wiederherstellung ihrer Funktionalität erforderlich. Sie hat dauerhaft zu erfolgen.

Im Einzelnen sind dazu die folgenden Maßnahmen erforderlich, die meisten davon sind jährlich im Winterhalbjahr zu wiederholen, andere nur bei Bedarf.

1. Die Holzhaufen, Steinriegel und Eiablageplätze, Laichgewässer müssen von überraumender Vegetation flächig freigestellt werden. Insbesondere Weidensämlinge müssen regelmäßig entfernt werden
2. Aus dem anfallenden Schnittgut können einzelne neue Reisighaufen angelegt werden. Der Rest ist abzutransportieren.
3. Die Pflege der Sandlinsen hat im Winterhalbjahr zu erfolgen und besteht in einer Entfernung der Vegetation auf den Sandlinsen und in deren Randbereichen.
4. Weiterhin ist darauf zu achten, dass die Sonnenseite der Altholzhaufen, Steinriegel und Eiablageplätze nicht vollständig beschattet wird. Aufkommende Gehölze, die Schatten auf die Steinriegel werfen, müssen entfernt werden.
5. Die Vegetation im Umfeld der Strukturelemente muss (zumindest auf der Südseite) mindestens zweimal jährlich gemäht werden. Diese Mahd kann auch während der Aktivitätszeit der Reptilien erfolgen. Dann ist jedoch darauf zu achten, dass die Mäharbeiten nur an bedeckten, regnerischen Tagen in den frühen Morgenstunden ausgeführt werden – dann ist zu erwarten, dass die Reptilien noch nicht aktiv sind.

6. Zudem ist die Fläche wenige Minuten vor dem Mähen abzulaufen, um Reptilien, die dennoch anwesend sind, in ihre Verstecke zu vertreiben. Die Pflege ist überwiegend von Hand durchzuführen (Balkenmäher, Freischneider).
Diese Vorgehensweise dient dem Schutz der Eiablageplätze und soll außerdem vermeiden, dass Reptilien bei Pflegemaßnahmen verletzt oder getötet werden. Das Mähgut sollte von den Flächen entfernt werden, um eine Eutrophierung zu verhindern. Ein kleiner Teil kann aber in Form von Schnittguthaufen/Altgrashaufen auf der Fläche verbleiben. Diese werden von den Reptilien als Versteck- und Sonnenplätze genutzt.
7. Um dauerhaft voll besonnte, vegetationsarme, flache Laichgewässer zu erhalten, müssen diese ebenfalls von aufkommender Vegetation freigehalten werden. Die Dauer der Wasserhaltung ist zu überprüfen (mind. 21 Tage), ggf. müssen Kleinstgewässer nochmals mit Ton abgedichtet oder neu geschaffen werden.
8. Ggf. müssen ausgefallene Gehölze ersetzt werden.

In Abstimmung mit der UNB sind diese Maßnahmen derzeit auch für den Kiesabbau ausreichend, da noch nicht genau abzuschätzen ist, welche Arten sich während des Kiesabbaus tatsächlich ansiedeln werden und in welchem Umfang.

Im Rahmen des **Monitorings** ist die Entwicklung der Lebensräume zu beobachten. Ggf. werden weitere Maßnahmen erforderlich bzw. sind die Pflegevorschläge anzupassen.

Ebenfalls nach Abstimmung mit der UNB ist bei ordnungsgemäßer Durchführung der beschriebenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, keine Beantragung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 BNatSchG notwendig.

3.5 Prüfung der Verbotstatbestände § 44 BNatSchG

Zusammenfassende Beurteilung nach Vermeidungs-, Minimierungs-, und CEF-Maßnahmen:

Gruppe	Legende	Deutscher Name	Tötung, Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)	Erhebliche Störung der lokalen Populationen zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten einzelner Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.3)
Vögel	Hä	Bluthänfling	Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu erwarten	Es ist keine erhebliche Störung lokaler Populationen zu erwarten	Es werden keine Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten zerstört
	Fe	Feldsperling			
	F	Fitis			
	G	Goldammer			
	Gü	Grünspecht			
	Mb	Mäusebussard			
	P	Pirol			
	Ts	Trauerschnäpper			
	Tf	Turmfalke			
	Wa	Wachtel			
	Fl	Feldlerche	Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist eine Tötung oder Verletzung von Individuen nicht zu erwarten	Durch das Vorhandensein von Ersatzlebensräumen in unmittelbarer Nähe ist keine erhebliche Störung lokaler Populationen zu erwarten	Durch die bestehenden Habitatstrukturen im näheren Umfeld und die randlich angeordnete CEF-Maßnahme bleibt die ökologische Funktion erhalten
	St	Wiesenschafstelze			
Amphibien		Grasfrosch	Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist eine Tötung oder Verletzung von Individuen nicht zu erwarten	Durch das Vorhandensein von Ersatzlebensräumen in unmittelbarer Nähe ist keine erhebliche Störung lokaler Populationen zu erwarten	Durch die bestehenden Habitatstrukturen im näheren Umfeld bleibt die ökologische Funktion erhalten
	ohne Plan-eintrag	Gelbbauchunke	Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu erwarten	Es ist keine erhebliche Störung lokaler Populationen zu erwarten	Es werden keine Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten zerstört
		Kreuzkröte			
		Europäischer Laubfrosch			
Reptilien		Zauneidechse	Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu erwarten	Es ist keine erhebliche Störung lokaler Populationen zu erwarten	Es werden keine Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten zerstört
Säugetiere	ohne Plan-eintrag	Fledermäuse	Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu erwarten	Es ist keine erhebliche Störung lokaler Populationen zu erwarten	Es werden keine Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten zerstört
Hautflügler		Gelbe Pappel-Keulhornblattwespe	Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist nicht zu erwarten	Es ist keine erhebliche Störung lokaler Populationen zu erwarten	Es werden keine Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten zerstört

4. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG DES PLANGEBIETES AUS NATURSCHUTZFACHLICHER SICHT

Der Vegetationsbestand wird im Bereich des geplanten Kiesabbaus von Nordwest nach Südost abschnittsweise komplett entfernt. Betroffen hiervon ist größtenteils intensiv genutztes Ackerland, welches aus naturschutzfachlicher Sicht von untergeordneter Bedeutung ist.

Lediglich die randlich bestehende Feldhecke im Übergang zur bestehenden, bereits rekultivierten Bauschuttdeponie, sowie ein temporär wasserführender Graben innerhalb der Ackerfläche, weisen einen höheren ökologischen Wert auf.

Die Feldhecke zählt als gesetzlich geschütztes Biotop im Sinne des § 30 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG. Für die Beseitigung der Gehölze (ca. 235 m²) im Zuge der Umlegung des Weges wird eine Ausnahme von den Verboten des § 30 BNatSchG gestellt.

Ein Ausgleich erfolgt in direktem räumlichem Zusammenhang im Zuge der Rekultivierung auf der ehemaligen Wegefläche (Flst. 430,1688 und 1680). Geplant ist eine lineare Gehölzpflanzung mit gebietsheimischem (autochthonen) Pflanzenmaterial auf rund 2.360 m² was zu einer Verbreiterung des bestehenden Feldgehölzstreifens auf 8-11 m führt.

Durch das Vorkommen der Feldlerche, einer gefährdeten Offenlandart sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu gewährleisten.

Zusätzlich sind zum Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen sämtliche allgemeine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Reduzierung der Eingriffe durchzuführen und zu beachten.

Nach Beendigung des Kiesabbaus werden die Flächen fachgerecht rekultiviert, und wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Die Biotopfunktionen können somit weitgehend wieder hergestellt werden.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass es durch die Realisierung der Planung **nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Pflanzen und Tiere kommt, bzw. artenschutzrechtliche **Verbote gemäß § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden.**

5. LITERATUR UND QUELLENVERZEICHNIS

BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, JOSEF GROM (2019 und 2021)
Faunistische Erfassungen

BLANKE, INA (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten,
Laurenti Verlag

GEOLOGISCHES LANDESAMT BADEN-WÜRTTEMBERG (2002):
Geologische Übersichtskarte von Baden-Württemberg M 1 : 1 000 000

(1998) Geowissenschaftliche Übersichtskarten von Baden-Württemberg

HÖLZINGER, J., H.-G. Bauer, P. Berthold, M. Boschert, U. Mahler (2007):
Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-
Württembergs; 5. Fassung; Stand: 31.12.2004. – Landesanstalt für Umwelt,
Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg; Naturschutz-Praxis,
Artenschutz 11

HUBER, SIEGFRIED (2022) Faunistische Erfassungen

LUBW (2020-2024): Kartenservice: Alle Schutzgebiete, © Landesamt für
Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

LANDESSTELLE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE
BADEN-WÜRTTEMBERG (1993): Die potentielle natürliche Vegetation
von Baden – Württemberg.

LFU (2004): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und
Landschaft in der Bauleitplanung, Ermittlung von Art und Umfang von
Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung.- Karlsruhe.

LFU (2002) Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg

MARTIN BAUR GMBH (2024) Antrag auf bau- und naturschutzrechtliche
Genehmigung

ÖKVO (2011) ÖKOKONTO-VERORDNUNG BADEN-WÜRTTEMBERG
Verordnung des Ministeriums für Umwelt Naturschutz und Verkehr

SÜDBECK, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K.
Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der
Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

SÜDBECK, P., H.-G. Bauer, M. Boschert, P. Boye & W. Knief (2007): Rote
Liste der Brutvögel Deutschlands; 4. Fassung, 30. November 2007. – Ber.
Vogelschutz 44: 23-81

UMWELTKKONZEPT, TANJA IRG; DIPL: BIOLOGIN (2020) Faunistische
Erfassung (Fledermäuse)

VERMESSUNGSBÜRO H. FROMMELD (2023) Plangrundlagen

ANHANG

Legende zur Tabelle 1:

Schutzstatus nach BNatSchG

Schutzstatus laut Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542])

- b besonders geschützte Art nach BNatSchG
s streng geschützte Art nach BNatSchG

Richtlinien und Verordnungen

Hier werden die Richtlinien und Verordnungen, aus denen sich ein Schutzstatus nach BNatSchG ergibt, aufgeführt.

EG-VO

Verordnung (EG) Nr. 318/2008 vom 31. März 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

- A in Anhang A der zuvor genannten Verordnung aufgeführt
B in Anhang B der zuvor genannten Verordnung aufgeführt

FFH Anh. IV

Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. [zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006] CONSLEG 1992L0043— EN—

- IV in Anhang IV der zuvor genannten Richtlinie aufgeführt

Art.1 VS-RL

Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

- x in Europa natürlich vorkommende Vogelart im Sinne des Artikel 1 der zuvor genannten Richtlinie

BArtSchV

Verordnung zur Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 16. Februar 2005

- b in Anlage 1 Spalte 2 der zuvor genannten Verordnung aufgeführt (besonders geschützte Art)
s in Anlage 1 Spalte 3 der zuvor genannten Verordnung aufgeführt (streng geschützte Art)

RL BW

Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022):
Rote Liste und Kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung.
Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Kategorien der	0	Ausgestorben oder verschollen
Roten Liste	1	Vom Aussterben bedroht
	2	Stark gefährdet
	3	Gefährdet
	R	Extrem selten, geographische Restriktion
Außerhalb der	V	Vorwarnliste (Kriterien für Gefährdungskategorie der RL noch nicht erfüllt)
eigentlichen Roten	*	Ungefährdet
Liste	♦	Nicht bewertet